

MAV | Mitteilungen

2023 April

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Geldwäscheprävention

Informationen BRAK und RAK S. 9



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **Aktuelles · Seite 9** | Digitale Anwaltschaft · Seite 13 | **Münchener WEG-Forum 2023 · Seite 14** | Gebührenrecht · Seite 16 | **14. Münchener Mietgerichtstag 2023 · Seite 18** | Interessante Entscheidungen · Seite 20 | **Interessantes · Seite 28** | Buchbesprechungen · Seite 32 | **MAV-Seminare: Programm I/2023 · Heftmitte**

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Geldwäscheprävention

Informationen BRAK und RAK S. 9



www.muenchener-anwaltverein.de



Digitale Dokumentation der Hauptverhandlung → Seite 10

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	6
Die Kanzlei als Ausbilder Ausbildungszahlen erneut rückläufig; Ausbildung der RA-Fachan- gestellten künftig von Geprüften Rechtsfachwirt*innen?	8

Aktuelles

Aktuelles

Geldwäscheprävention – Informationen BRAK und RAK München;
Änderungen in BORA und FAO treten zum 1.6.2023 in Kraft;
Kontrovers diskutiert: Digitale Dokumentation der strafgerichtlichen
Hauptverhandlung

Digitale Anwaltschaft

7. Münchener WEG-Forum 2023

Programm und Anmeldung

beA:

beA-Version 3.17 veröffentlicht - Fehlerbehebung;

Neue Optik der beA-Anwenderhilfe



WEG-Forum und Mietgerichtstag → Seite 14 | Seite 18

Interessante Entscheidungen → Seite 20

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Nachfestsetzung übersehener Kosten.....	16
14. Münchener Mietgerichtstag 2023	
Programm und Anmeldung.....	18
Interessante Entscheidungen	20
Interessantes	28
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	
5. Bayerischer Mediationstag - Safe the date; Justizminister Georg Eisenreich zeigt Solidarität mit der Ukraine	29
Personalia	29
Nützliches und Hilfreiches	29
Verkehrsanwälte Info	30
Neues vom DAV	30

Buchbesprechungen

Joachim / Lange, Pflichtteilsrecht	32
Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht	
5., überarbeitete Auflage 2022	32
Buhl, Die Digitalisierung des Anwaltsberufs	
Band 6 der Schriftenreihe des Bayerischen Anwaltverbandes	33
Impressum	33

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm

Mix and Match, Die Sammlung neu entdecken Teil 2, PdM;
Charlotte Salomon Leben? oder Theater? Lenbachhaus
La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly, Museum Brandhorst.. **35**

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	38
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung April bis September 2023 → Heftmitte**

2023 April

Was tun

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was ist nicht alles passiert? Gerade klingt die weltweit größte Pandemie der Geschichte ab, da sterben bei einem Erdbeben 143.000 Menschen. Die Inflation steigert sich in irrsinnige Höhen: es werden 100-Billionen-Scheine gedruckt und am Ende der Inflation ist der Papierwert der ersten Inflationsscheine größer als die Kaufkraft des Nennwertes. Ausländische Truppen besetzen das Ruhrgebiet, in Deutschland herrscht Bürgerkrieg und Bayern versucht sich abzuspalten, worauf in ganz Deutschland der Ausnahmezustand verhängt wird.

4 Was wie eine dystopische Fortschreibung der aktuellen Zustände klingt, ist der Blick hundert Jahre zurück in das Jahr 1923. Als Ausweg aus der Krise suchten und suchen viele Menschen weltweit Zuflucht im Rechtsextremismus – oder sie verleihen ihrer schon gefestigten Gesinnung lautstark Ausdruck.

So kann in Frankreich der rechtsextremistische Front National – bereits in der zweiten Generation von der Familie Le Pen geführt – inzwischen nur noch durch ein nationales Bündnis von der Regierung abgehalten werden. In den Niederlanden hat jüngst die BoerBurgerBewegung (BauernBürgerBewegung, BBB) Kontakt zur rechtsradikalen Partei von Geert Wilders aufgenommen und erhebliche Erfolge bei den Provinzwahlen erzielt. Auslöser für die Bildung der Bewegung waren Maßnahmen der EU gegen den exorbitanten Stickstoffausstoß der niederländischen Landwirtschaft. Offensichtlich reicht inzwischen jedes(!) verletzte Partikularinteresse aus, um die verfassungsmäßige Ordnung eines ganzen Staates in Frage zu stellen – und sich exterritorial fühlen zu können. Als Symbol hierfür nutzen die Anhänger von BBB die niederländische Fahne, aber in Umkehr der Farben. Bei uns präsentieren etwa Reichsbürger Fahnen mit den Farben des Kaiserreichs oder der Weimarer Zeit. Gemeinsam ist allen die völlige Distanzierung von der Gesellschaft und die Bereitschaft, die eigenen Ansichten oder Interessen gegenüber anderen mit jeder Form von Gewalt durchzusetzen.

Was bringt Menschen zu einer solchen Haltung? Das Spektrum der Gründe reicht von Neid und Gier über Verunsicherung bis hin zur bewussten Selbstaufgabe. Das abschreckende historische Beispiel hat bislang wohl nur sehr wenige Menschen zu einer positiven Änderung ihres persönlichen Verhaltens oder ihrer Einstellungen gebracht. Im Gegenteil: **Bernhard Schlink** hat zurecht darauf hingewiesen, dass die Rückbesinnung auf die Geschichte gesellschaftlich auch fatale Folgen haben kann: „Manchmal mag die Vergangenheit zu erinnern dafür sorgen, sie nicht zu wiederholen. Aber manchmal sorgt es genau dafür.“ (Bernhard Schlink, Erkundungen, 2015, S. 29).

Wie kann man dieser historischen Schleife, diesem gesellschaftlichen Automatismus hin zum Extremismus entkommen?



Für Juristen beschreibt Bernhard Schlink das so: „Es brauchte nicht den Rechtspositivismus und nicht die nationalsozialistische Ideolo-

gisierung des Rechts, nicht eine besondere politische Einstellung, rechts statt links, und nicht ein besonderes Herkunftsmilieu, bürgerlich statt proletarisch, damit Juristen im Dritten Reich funktionierten. Es brauchte umgekehrt eine besondere Resistenz, eine besondere Renitenz, um im Dritten Reich nicht zu funktionieren. Ein besonderes Ethos, das den Juristen nicht auf das Funktionieren, sondern auf – auf was verpflichtet?“ (a.a.O. S. 178).

Dabei ist eine (Vor-)Überlegung für Bernhard Schlink maßgeblich: Juristen schaffen Gerechtigkeit nicht allein, sondern in einem System. Es kommt auf das Zusammenspiel von Richtern, Staatsanwälten, Anwälten und vielen anderen an, damit das System Gerechtigkeit hervorbringen kann. Dafür muss aber die Integrität des Systems gewährleistet sein. Der Kollaps wird möglich, wenn „bei einer wichtigen Sache nachgegeben wird“ oder „und vor allem, wenn zu oft das Krumme gerade sein gelassen wird.“ Wenn die Achtsamkeit über einen kritischen Punkt hinaus nachlässt, entstehen systemische Schäden bis hin zum Zusammenbruch. Das gilt für das Klima, für die öffentliche Ordnung, für die Justiz, für ein Büro, für ein einzelnes Verfahren.

Was ist zu tun? Den Kampf gegen politischen Extremismus, aber auch für die Umwelt oder für Frieden führen wir am erfolgreichsten aus einer gefestigten Haltung heraus im Alltag und in den kleinen Dingen. Ist die Gesellschaft erst einmal dem Extremismus und der Gewaltherrschaft anheimgefallen oder die Umwelt zerstört, woher soll dann noch Rettung kommen?

Doch liegt für Christen nicht bereits im Glauben an das Osterereignis die Rettung? Erleben wir nicht gerade im Frühling – in dem Ostern gefeiert wird – dass Neues aus tot Geglaubtem entsteht? Und ja, tatsächlich haben wir in Deutschland auch politisch immer wieder einen Neuanfang erleben dürfen. Aber erwarten wir allen Ernstes in unserer Gesellschaft, in der Natur und allen anderen Bereichen beständiges göttliches Eingreifen? Damit würden wir den transzendentalen Bezug von Ostern verkennen. Der Gedanke an Ostern soll Christen vielmehr an ihre Verantwortung für das Irdische erinnern und ihre Tatkraft im Alltag stärken. So wünsche ich Ihnen ein schönes Osterfest und viel Freude in der erwachenden Natur.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Recht mobil

Bevor ich kurz von meinen eigenen Erlebnissen im abgelaufenen Monat berichte, ein wichtiger Hinweis für junge Anwält*innen: **Der DAV darf insgesamt 20 Referendar*innen und Anwält*innen mit maximal drei Jahren Zulassung für vier hochkarätige 10-tägige Intensivseminare zum Europarecht benennen.** Die Seminare der „ERA European Young Lawyers Academy“ werden von der Europäischen Rechtsakademie organisiert und von der EU finanziell unterstützt. Sie finden in Trier und Straßburg statt und haben das Hauptziel, das Bewusstsein für Querschnittsbereiche des EU-Rechts zu schärfen. Melden Sie sich jetzt per Email an assistentz@eu.anwaltverein.de an, wenn Sie Interesse an der Teilnahme an einem der vier Seminare haben und geben Sie Ihren Wunschzeitraum an: 12. Juni 2023 bis 21. Juni 2023, 27. November 2023 bis 6. Dezember 2023, 22. Januar 2024 bis 31. Januar 2024 oder 14. Oktober 2024 bis 23. Oktober 2024. Ihr Teilnehmerbeitrag beträgt 250 €. Hotel- und Cateringkosten sowie 200 € Reisekosten werden von der ERA getragen. Ich drücke Ihnen die Daumen und wenn Sie zu den Glücklichen gehören oder auf anderem Wege an einem Kurs bei der ERA in Trier teilnehmen, würde ich mich auch über einen Bericht für das Heft sehr freuen!

Überhaupt möchte ich an Sie appellieren, durch große und kleine Beiträge, Berichte und Nachrichten und Schnappschüsse unsere Mitteilungen zu bereichern. Heutzutage sieht man sich durch die digitalen Möglichkeiten seltener bei Gericht, dass klassische Flurgespräch und die Begegnung in der Justizkantine im Anschluss an Termine sind zwar nicht ausgestorben, aber doch exotischer geworden, weil wir es alle im Regelfall eilig haben und länger getaktet sind als früher. Da wäre ein Beitrag für die Mitteilungen doch eine gute Möglichkeit, den Kontakt weiterzuführen oder aufzunehmen, denn den kann man auch zwischen durch in Wartezeiten oder am Tagesrand fertigen! **Also Mikrophon bereitgelegt, Tastatur oder Bleistift spitzen und los geht's, einfach machen,** das ist gar nicht so schwer und sonst sind Sie doch auch nicht so schüchtern....

Vor dem Redaktionsschluss war ich im **Monat März zweimal auf großer Fahrt** (endlich wieder nach meinem Unfall im Sommer, im Februar hatte ich ja noch eine digitale Extrawurst bei der DAV-Vorstandssitzung braten müssen, deshalb diesmal für mich keine Routine, sondern auch ein – erfolgreicher – Mobilitätstest und eine gefühlte Mutprobe mit nur noch einer Krücke): nach Düsseldorf zur **Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht** im DAV und nach Berlin zum **Deutschen Insolvenzrechtstag**, der jährlichen Hauptveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DAV. Auf beiden Rechtsgebieten bin ich selbst fachlich nicht tätig, was hat mich also dorthin geführt? Die Arbeitsgemeinschaften des DAV werden in ihren von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählten geschäftsführenden Ausschüssen jeweils durch ein entsandtes Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins ergänzt (und von einem Mitglied der DAV-Geschäftsführung organisatorisch betreut und unterstützt), um eine enge Anbindung der Arbeitsgemeinschaften und Transparenz hinsichtlich der Arbeit und der Bedürfnisse der Arbeitsgemeinschaften beim Vorstand des Vereins zu erreichen. So bin ich seit einigen Jahren der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht zugeordnet und nehme an deren Sitzungen und Veranstaltungen teil (auch bei der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen habe ich diese Funktion, aber da steht die nächste Präsenz-Veranstaltung erst wieder im Herbst an). Im Juni beim Anwaltstag in Wiesbaden scheidete ich nach zwölf Jahren und einer letzten Vorstandssitzung satzungsgemäß aus dem Vorstand des DAV aus und verliere damit meine Funktion auch bei den Arbeitsgemeinschaften (ja, das werde ich als Verlust empfinden, „meine“ Arbeitsgemeinschaften und ihre Arbeit sind mir richtig ans Herz gewachsen, nicht nur die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, deren Mitglied ich seit Urzeiten bin). **Nach der langen Vorrede mein Fazit der beiden aktuellen Veranstaltungen und meiner Zeit in den geschäftsführenden Ausschüssen, also am Puls von drei Arbeitsgemeinschaften: einfach großartig und begeisternd, was die Arbeitsgemeinschaften des DAV auf die Beine stellen,** teilweise dabei vorbildliche Modelle

für Arbeit, Medienarbeit und Veranstaltungsformate des Gesamtverbands entwickeln und stetig weiterentwickeln, die Mitglieder überörtlich professionell und hochkarätig fortbilden und Plattformen für fachliche Diskussionen bieten (wichtige Akteure von Gerichten, Ministerien und aus der Branche sind regelmäßig auch dabei) sowie durch den gelungenen Rahmen auch persönlich vernetzen. Mehr von den Veranstaltungen und Bilder sehen Sie sicher demnächst im Anwaltsblatt oder auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaften. **Lassen Sie sich diese guten Erfahrungen in Zukunft nicht entgehen, der DAV hat über 30 Arbeitsgemeinschaften, da sollte auch für Sie etwas dabei sein!**



Mittlerweile sind auch die digitalen Angebote gut entwickelt und werden auch in Zukunft neben den Präsenzangeboten als Ergänzung, die vielen die Teilnahme erst ermöglicht, unverzichtbar sein, aber aus Düsseldorf und Berlin habe ich einmal mehr mitgenommen, wie sehr ein kurzer Ausbruch aus dem Alltag und den vier Wänden des eigenen Büros und die persönliche Begegnung guttun und wie viel Motivation und Inspiration man von einem Live-Seminar oder Kongress mitnimmt. Gerade nach der langen Zäsur der Pandemiezeit tut es gut, wieder die Flügel auszuspannen, den Staub abzuklopfen und sich nach draußen zu begeben, das war den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in Düsseldorf und Berlin deutlich anzumerken. Wenn Sie erst in der Pandemiezeit in den Beruf gestartet sind, können Sie jetzt die Erfahrungen endlich machen, auch den alten Hasen und Häsinnen (ja, Ostern kommt, habe ich auch gemerkt) lege ich deshalb den Anwaltstag in Wiesbaden im Juni nachhaltig ans Herz!

Vor Wiesbaden lesen wir uns noch zweimal wieder, aber die Zeit vergeht bekanntlich schnell, also planen Sie jetzt, im Heft finden Sie auch wieder viele Seminartermine mit hervorragenden und günstigen Fortbildungsangeboten der MAV GmbH, die sich zugegeben leichter in den beruflichen Alltag integrieren lassen als mehrere Abwesenheitstage. Tragen Sie sich vielleicht auch einen unserer Kulturtermine in den Kalender ein, „Charlotte Salomon – Leben? oder Theater?“ im Mai wäre ein besonderer Tipp von mir. Ich habe diese Ausstellung vor ca. 15 Jahren schon einmal in Frankfurt und vor glaublich drei oder vier Jahren in Salzburg gesehen und werde den dritten Besuch nicht auslassen. Aber auch die anderen Kulturtermine sind spannend, das ägyptische Museum im letzten Monat mit dem Rückblick auf Recht und Justiz im alten Ägypten war ein echtes Highlight, das werden wir zukünftig sicher wieder einmal machen. Nicht nur der Abend auf dem Sofa ist gut für Entspannung und Wiederherstellung der Kreativität!

Und jetzt geht **am Sonntag vor Redaktionsschluss** meine verfügbare Zeit für diese Kolumne endgültig zur Neige. Weil ich erst gestern aus Berlin zurückgekommen bin, muss ich heute noch einmal dringend ins Büro nach dem Rechten sehen (und vielleicht hat das Fundbüro am Bahnhof gute Nachrichten für mich, manchmal ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit gefahrge-neigt, diesmal habe ich mir wenigstens nicht das Bein gebrochen; es wäre trotzdem schön, wenn Geldbeutel und/oder Papiere wundersamerweise am Verlustort wieder auftauchen...). Gutes Bestehen im morgigen **Streik** (der hoffentlich den Druck unseres Heftes nicht weiter verzögert) und sonstigen kleinen oder großen Herausforderungen des Alltags für Sie und insbesondere alle **Autoren und Einsender des Heftes, denen ich wieder einmal herzlich danken darf (genauso wie den Organisatoren der Stammtische und der allzeit geduldigten Frau Breitenauer, der ich jetzt endlich den Beitrag sende).**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
Regionalbeauftragter LG München I
RA David-Joshua Grziwa
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

Regionalbeauftragte LG München II
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de

<https://davforum.de>

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

Regelmäßiges Kanzleimanagement- Update

...ruft an

Für was entscheiden Sie sich?



Auflegen



Annehmen



SCAN MICH

Jetzt kostenlos das Mkg-Magazin abonnieren unter mkg-online.de/newsletter oder QR-Code scannen

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten

Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2023/II in Kooperation mit der **RAK München** an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Interessenten können über die RAK München per E-Mail an ausbildung@rak-m.de oder über Fax: 089/53 29 44-53 mit Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse anmelden.

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr) :

Die Kurse haben im März begonnen. Weitere Termine sind:

Donnerstag, 20.04.2023: Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 27.04.2023: Rechtsmittel; Fristen
Referent: RA Winkler

Donnerstag, 04.05.2023: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 11.05.2023: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Winkler

Die Kurse finden voraussichtlich mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie

bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

Ausbildungszahlen erneut rückläufig

Nach den neuesten veröffentlichten Erhebungen der Rechtsanwaltskammern ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Jahr 2022 erneut zurückgegangen.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554) erneut gesunken (- 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r waren es 837 neue Verträge (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg nur in fünf Kammerbezirken im Jahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Im Kammerbezirk München lag die Zahl der im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r neu abgeschlossenen Verträge bei 305, während es im Vorjahr noch 375 waren.

Die von der BRAK veröffentlichten Statistiken zeigen Zahlen, die auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beruhen. Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 4/2023 v. 22.2.2023; BRAK, Statistik neu abgeschlossene Ausbildungsverträge z. 30.09.2022, https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/Neu_abgeschl._Ausbildungsverh%C3%A4ltnisse_zum_30.09.2022.pdf, letzter Zugriff 13.03.2023)

Künftig sollen RA-Fachangestellte von Geprüften Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten ausgebildet werden dürfen

In ihrem Newsletter Nachrichten aus Berlin 5/2023 befürwortet die BRAK eine entsprechende Initiative der Fachwirts- und Fachangestelltenverbände Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. – RENO und Forum deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V., nach der neben Anwältinnen und Anwälten künftig auch geprüfte Rechtsfachwirtinnen und -fachwirte die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in eigener Verantwortung übernehmen können sollen.

Die BRAK befürwortet dies in einer aktuellen Stellungnahme, da es ohnehin bereits in vielen Kanzleien gelebte Praxis sei. Die fachliche Eignung zur Ausbildung sollte geprüften Rechtsfachwirtinnen und -fachwirten nach Ansicht der BRAK jedoch nur unter

der Maßgabe zugesprochen werden, dass der Ausbildungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen wird, die Rechtsanwaltskanzlei also Ausbildungsstätte ist, und der/die geprüfte Rechtsfachwirt/in in dieser Kanzlei angestellt ist. So werde verhindert, dass etwa selbstständig tätige Sekretariatsdienste oder Umschulungseinrichtungen ohne Bezug zum Rechtsanwaltsbüro und ohne dortige unmittelbare Erfahrung ausbilden können. Zudem sollte die geprüfte Rechtsfachwirtin bzw. der geprüfte Rechtsfachwirt entsprechend § 30 II a.E. Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren vorweisen können.

Eine Klarstellung in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) wäre aus Sicht der BRAK systematisch folgerichtig. Die Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen (ReNoPatAusbFachEigV) sollte zu diesem Zweck

nicht geändert oder gar aufgehoben werden. Denn diese bestimmt lediglich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die notwendige fachliche Eignung zur Ausbildung qua Beruf bereits besitzen und keine weitere Prüfung ablegen müssen.

Stellungnahme Nr. 13/2023

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-13.pdf

BRAK-Ausschuss Berufsbildung

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-berufsbildung/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2023 v. 9.3.2023)

Aktuelles

Geldwäscheprävention – Informationen BRAK und RAK München



Geldwäsche – ein Thema, das in der Anwaltschaft verstärkt in den Fokus rückt. Deshalb bieten BRAK und RAK München eine umfangreiche Sammlung an Informationen zur Geldwäscheprävention an. Die Vizepräsidentin der BRAK, RAin Ulrike Paul gibt für die RAK München in ihrem Gastbeitrag „EU-Geldwäschepaket – wie schlimm wird es für die Anwaltschaft?“ eine Einschätzung. Denn nach dem Geldwäschegesetz können Anwältinnen und Anwälte einschließlich Syndikusanwälte sowie Kammerrechtsbeistände sogenannte „Verpflichtete“ sein, wenn sie – je nach Mandat – Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben.

Die Gefahr der Geldwäsche betrifft nicht nur Banken oder Konzerne sondern auch Angehörige rechtsberatender Berufe. Notare, Steuerberater und auch Rechtsanwälte werden mitunter von Kriminellen missbraucht, Gelder zu waschen, indem Mandanten Investitionen tätigen, durch die illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, um dadurch die Herkunft des Geldes zu verschleiern. Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) – und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken.

Nach dem Geldwäschegesetz sind **Anwältinnen und Anwälte wie auch Syndikusanwälte sowie Kammerrechtsbeistände** dann mit

wirkungspflichtige Personen, sogenannte „**Verpflichtete**“, wenn sie Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung) ausüben. Zu deren Pflichten gehören dann u.a. die Einrichtung eines Risikomanagements, die Identifizierung des Mandanten und etwaiser für ihn auftretender bzw. wirtschaftlich hinter ihm stehender Personen und ggf. die Meldung bei Geldwäscheverdachtsfällen.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention können für die Verpflichteten schwerwiegende Folgen haben. So erleiden Betroffene im Geldwäschefall häufig wirtschaftliche Schäden. Unabhängig davon können für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, Bußgelder von bis zu EUR 150.000,00 verhängt werden.

Mit der Novelle des GwG im Jahr 2020 aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie wurde die Pflicht eingeführt, sich – unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, **spätestens jedoch ab dem 1.1.2024**.

Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung (<https://goaml.fiu.bund.de/Home>). Eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web wird empfohlen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich außerdem bereits im Vorfeld mit Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung signalisiert man der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Die örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern (§ 60 BRAO) sind gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG **Aufsichtsbehörde** für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände und hat als solche die Einhaltung der

im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen die Rechtsanwaltskammern gem. § 51 Abs. 9 GwG dem Bundesfinanzministerium und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen jährlich Bericht erstatten (siehe auch <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche/geldwaescheaufsicht/gwg-erhebung>).

Wie die **Rechtsanwaltskammer München** ihren Mitgliedern kürzlich in einem Newsletter zur Geldwäscheprävention mitgeteilt hat, **hat sie am 01.03.2023 mit der Geldwäscheprüfung begonnen**. Dies hat sie zum Anlass genommen, ihre Mitglieder auf relevante und hilfreiche Informationen zum GwG und der Geldwäscheprüfung hinzuweisen, die auf den Webseiten von RAK München und BRAK zur Verfügung stehen.

EU-Geldwäschepaket – wie schlimm wird es für die Anwaltschaft? Eine Einschätzung der Vizepräsidentin der BRAK Rain Ulrike Paul

In den Mitteilungen 1/2023 der RAK München gibt Rain Ulrike Paul, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Vizepräsidentin der BRAK und dort für Geldwäscheprävention zuständig, mit ihrem Gastbeitrag **EU-Geldwäschepaket – wie schlimm wird es für die Anwaltschaft?** eine Einschätzung, welche Herausforderungen das EU-Geldwäschepaket für die Anwaltschaft bedeutet. Den vollständigen Gastbeitrag finden Sie unter <https://mitteilungen.rak-muenchen.de/archiv/2023/informationen-zum-gwg-und-der-geldwaeschepruefung/eu-geldwaeschepaket-wie-schlimm-wird-es-fuer-die-anwaltschaft>.

Um die Übersicht über den Pflichtenkatalog zu erleichtern, wurden die Grundlagen des GwG aus einem anwaltlichen Blickwinkel zusammengestellt https://mitteilungen.rak-muenchen.de/fileadmin/user_upload/20230308_Gesamt_PDF_01.pdf.



Ein pdf der 7. Auflage 2022 der GwG Auslegungs- und Anwendungshinweise können Sie unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/user_upload/GWG_Auslegungs-_und_Anwendungshinweise_7._Auflage_a.pdf abrufen.

Auf der Seite der BRAK wurde für die Anwaltschaft eine umfangreiche Sammlung an Informationen zusammengestellt. Diese reicht von einem Stichwortkatalog, über Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, Nachrichten, Meldungen zu Geldwäsche, GwG, Prävention, einer Auswahl an Stellungnahmen der BRAK zum Thema Geldwäsche bis hin zu hilfreichen Links zu berufsrechtlichen Informationen und Ergänzungen zum Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG) (<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>).

Über die anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention informiert die BRAK regelmäßig im BRAK-Magazin.

(Quellen: BRAK, <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>; RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche/geldwaeschepraevention>, https://mitteilungen.rak-muenchen.de/fileadmin/magazin_pdf/Geldwaeschepraevention)

Änderungen in BORA und FAO treten zum 1.6.2023 in Kraft

Im Dezember 2022 hat die Satzungsversammlung unter anderem die beruflichen Pflichten beim Umgang mit Sammelanderkonten geändert. Außerdem hat sie Berufs- und Fachanwaltsordnung geschlechtergerecht neu gefasst. Diese Änderungen treten zum 1.6.2023 in Kraft.

In ihrer 4. Sitzung am 5.12.2022 hat die 7. Satzungsversammlung eine Neufassung sowohl der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) als auch der Fachanwaltsordnung (FAO) in geschlechtergerechter Sprache beschlossen. Zudem wurden Änderungen mit Blick auf geänderte Geldwäschevorschriften und die seit Anfang 2022 erfolgte massenhafte Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken beschlossen. Die geänderten Berufspflichten sollen dazu beitragen, Sammelanderkonten dauerhaft zu erhalten.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit einem Schreiben vom 23.2.2023 mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 5.12.2022 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen (vgl. § 191e I BRAO). Die Beschlüsse wurden am 3.3.2023 auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten somit am 1.6.2023 in Kraft. Sie werden in der kommenden Ausgabe der BRAK-Mitteilungen dokumentiert.

Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 5.12.2022
https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschluesse_4._Sitzung/230303_Beschluesse_4._Sitzung_7._SV_genehmigt.pdf

Nachrichten aus Berlin 25/2022 v. 15.12.2022
(zur 4. Sitzung der Satzungsversammlung)
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-25-2022-v-15122022/satzungsversammlung-rettungsversuch-fuer-sammelanderkonten/>

Informationen zur Satzungsversammlung
<https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>

Die 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 8. Mai 2023 in Berlin statt.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2023 v. 09.03.2023)

Kontrovers diskutiert: Digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Das Bundesjustizministerium hat Ende November einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgelegt. Ab spätestens 2030 sollen Hauptverhandlungen im Strafprozess mit Bild-Ton-Aufzeichnungen dokumentiert und zudem automatisch in Textdokumente transkribiert werden. Damit soll für eine umfassende und zeitgemäße Dokumen-

tation von Hauptverhandlungen im Strafprozess gesorgt werden. Dieses Ziel verfolgt auch ein Alternativentwurf des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer.

Zwischenzeitlich sind dazu zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden und Vereinigungen eingegangen (<https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html>).

Auch BRAK und DAV beziehen Stellung und begrüßen den Referentenentwurf. Seitens der Justiz kommt erhebliche Kritik.

Die BRAK begrüßt in ihren Stellungnahmen (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-08.pdf, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-09.pdf) ausdrücklich, dass nunmehr zwei Gesetzentwürfe für eine umfassende und zeitgemäße Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen sorgen wollen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umstellung des Protokollierungssystems auf einen modernen technischen Standard sollten so schnell wie möglich geschaffen werden, denn der Reformbedarf liege auf der Hand. Die BRAK setzt sich mit beiden Entwürfen im Detail auseinander. Schon weil damit zu rechnen sei, dass die praktische Umsetzung in der Justiz erhebliche Zeit dauern werde, drängt sie auf eine schnelle Schaffung des gesetzlichen Rahmens.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt in seiner Stellungnahme (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-23-dokumentation-der-strafergerichtlichen-hauptverhandlung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-5-23-dokhvg.pdf>) den Gesetzentwurf zur Bild-Ton-Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Eine objektive und transparente Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sei nicht nur überfällig – sie sei auch dem Stand der heutigen Technik angemessen. Der DAV fordert bereits seit Jahren die audiovisuelle Dokumentation, damit dieses rechtsstaatliche Defizit beseitigt wird. Auch im europäischen Ausland ist dies längst gang und gäbe. Doch in Deutschland werden Aussageinhalte noch immer mit Zettel und Stift festgehalten,

so der DAV in seiner Pressemitteilung vom 15.02.2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-05-23-audiovisuelle-dokumentation-des-straferprozesses-schluss-mit-der-steinzeit>).



Die im Referentenentwurf dargestellte Variante der Aufzeichnung in Bild und Ton inklusive Transskript der Tonspur ist aus Sicht des DAV zeitgemäß und richtig. Der überwiegende Anteil menschlicher Kommunikation sei nonverbal. Mimik, Gestik, Körperhaltung, Blicke – all dies gehöre zur Würdigung einer Aussage dazu.

Neben den vielen positiven Aspekten sieht der DAV an einigen Stellen auch Verbesserungsbedarf. Kritisch wird etwa die vorgesehene Löschung der Aufzeichnungen unmittelbar nach Rechtskraft des Verfahrens beurteilt.

Die von Richterschaft und Generalstaatsanwaltschaften gegenüber dem Gesetzentwurf geäußerten Bedenken teilt der DAV indes nicht und spricht sich für eine Pilotphase aus, um die praktische Umsetzung zu erproben und Vorbehalte in der Justiz abzubauen.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich kritisiert den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf. Das Vorhaben sei aus Sicht der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte überflüssig und undurchdacht und verursache erhebliche Mehrkosten. Allein im ersten Jahr rechne man im Freistaat mit rund 36 Millionen

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Euro Gesamtkosten für Erstausrüstung und Betrieb. Zu befürchten sei zudem ein hoher Personalmehraufwand. Insgesamt käme mit dem geplanten Gesetz statt einer Entlastung der Justiz eine neue unnötige Belastung.

In der Pressemitteilung Nr. 43/23 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 09. März 2023 (<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/43.php>) werden inhaltliche Kritikpunkte thematisiert, wie u.a. eine mögliche nachteilige Auswirkung von Bildaufzeichnungen auf die Aussagebereitschaft und das Aussageverhalten von Zeugen, die Gefahr des Missbrauchs von Aufzeichnungen durch illegale Weiterleitung, da diese allen Verfahrensbeteiligten im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt würden, Gefahr von fehlerhaften Wortlautprotokollen durch die Transkription der Aufzeichnung per Software, denen sich Staatsminister Eisenreich anschließt.

(Quellen: Bundesministerium der Justiz, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, BRAK, Deutscher AnwaltVerein)

DAV-Statement zu Verbändeanhörung: Kurze Fristen führen Prozess ad absurdum

Der Bundesrat kritisiert den Zeitdruck, unter dem viele Gesetzesvorhaben der Ampelkoalition stehen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) sieht das Problem ebenso und weist in einem Statement von Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins (DAV), insbesondere auf die zahlreichen enorm kurzen Stellungnahmefristen hin, die den Verbänden eingeräumt werden.

„Die Verbändeanhörung ist ein wichtiger Teil des politischen Prozesses und in der Geschäftsordnung der Bundesministerien verankert. Teilweise wird sie aber als reine Formalie angesehen. Schon in vergangenen Legislaturperioden sollten wir innerhalb kürzester Zeit zu Gesetzentwürfen Stellung nehmen – die Ampel setzt dieses Vorgehen fort. Für das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II betrug die Stellungnahmefrist eineinhalb Tage, für das Strompreisbremsegesetz gerade einmal zwanzig Stunden. Es ist schlichtweg unzumutbar, unter solchen Bedingungen Ergebnisse zu liefern, die unseren Ansprüchen genügen.“

Die Regierung muss hier dringend ihr Vorgehen anpassen, damit die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens nicht weiter leidet.“

(Quelle: DAV, Statement Dr. Sylvia Ruge vom 13.03.2023)

DAV hält Anpassungen des Arbeitszeitrechts für die Anwaltschaft für nötig

Der Ausschuss Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins dringt in einer Stellungnahme auf eine Reform des Arbeitszeitrechts für die Anwaltschaft. In einem Positionspapier fordert das auch das Forum für Wirtschaftskanzleien im DAV. Für angestellte Anwältinnen und Anwälte greift das Arbeitszeitgesetz, dessen Einhaltung zu einer massiven Kollision mit der anwaltlichen Pflicht zur Wahrung der Mandanteninteressen führt. Höchststarbeits- und Mindestruhezeiten sind nicht vereinbar mit einem Beruf, der zu jeder Tageszeit schnell reagieren können muss.

Stellungnahme des Ausschuss Arbeitsrecht im DAV

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-sn-14-23-arbeitszeitrecht-fuer-angestellte-anwaelt-innen?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-14-2023.pdf>

Positionspapier des Forum für Wirtschaftskanzleien im DAV

<https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/images/interessenvertretung/forum-wirtschaftskanzleien/neu/positionspapier-forum-fuer-wirtschck-1-2023-arbeitszr-mit-anlage.pdf>

anwaltauskunft.de: Intelligentes Kontaktformular für Rechtssuchende

Seit 1. März 2023 besteht für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine die Möglichkeit ein neues, intelligentes Kontaktformular zur einfachen Mandatsanbahnung freizuschalten.

Beispielbild der Startseite des Kontaktformulars auf anwaltauskunft.de
Abbildung: DAV Marketing

Über dieses Formular können unter anwaltauskunft.de Rechtssuchende auf einfachem Wege alle wesentlichen Punkte zu ihrem Anliegen schildern. Die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine erhalten die Informationen des Formulars in einer E-Mail und können somit besser in ein mögliches Erstgespräch starten, oder auf Grundlage der Informationen das Mandat ablehnen.

Die Funktion muss über das DAV-Online Portal (<https://portal-anwaltverein.de/>) vom Mitglied selbst aktiv freigeschaltet werden. Dies erfolgt in dem unter „Meine Daten“, „Eigene Daten“ bearbeiten, „Hauptstelle“, hier rechts bei den Kontaktdaten neben der Email auf die drei Punkte geklickt und im sich öffnenden Fenster bei Kontaktformular ein Häkchen gesetzt wird.

(Quelle: DAV, Informationsschreiben an die örtlichen Anwaltvereine vom 01.03.2023, DAV Marketing)

Digitale Anwaltschaft

Pressemitteilungen der Obersten Bundesgerichte künftig auch auf Mastodon

In einer gemeinsamen Pressemitteilung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes wurde am 1. März 2023 der Start der Angebote von Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht auf dem Social-Media-Netzwerk Mastodon bekannt gegeben. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden künftig zusätzlich zu den bisherigen Verbreitungswegen alle von ihnen herausgegebenen Pressemitteilungen auch auf ihren jeweiligen Mastodon-Accounts veröffentlichen. Diese Accounts werden unter der Mastodon-Instanz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) betrieben und sind unter folgenden Adressen abrufbar:

Bundesgerichtshof: https://social.bund.de/@BGH_Bund

Bundesverwaltungsgericht: https://social.bund.de/@bverwg_de

Bundesfinanzhof: <https://social.bund.de/@bundesfinanzhof>

Bundesarbeitsgericht: <https://social.bund.de/@bundesarbeitsgericht>

Bundessozialgericht: <https://social.bund.de/@bundessozialgericht>

Was ist Mastodon?

Mastodon ist ein soziales Netzwerk, ein Dienst für Microblogging, auf dem sich Menschen öffentlich austauschen können, und gilt als Alternative zu Twitter. Das 2016 von Eugen Rochko aus Jena gegründete Open Source Projekt ist in Deutschland noch relativ unbekannt. Nach der Übernahme des Kurznachrichtendienstes Twitter durch Elon Musk und den damit einhergehenden befürchteten Veränderungen, rückte die Non-Profit-Plattform Mastodon als Alternative jedoch in den Fokus.

Die Plattform arbeitet dezentralisiert, d.h. etwa 10.000 private Server (Instanzen) weltweit (Stand 07.03.2023), die von einzelnen Personen oder kleinen Gemeinschaften verwaltet werden, bilden zusammen das große Netzwerk Mastodon. Nutzer suchen sich bei der Registrierung eine ihren Interessen, ihrer Region oder Sprache entsprechende Instanz, können dann mit allen Nutzern aller Instanzen kommunizieren. Die Instanz kann vom Nutzer jederzeit gewechselt werden. Der Vorteil von Mastodon wird in der Unabhängigkeit von Firmen, Regierungen oder einer zentralen Autorität, die eine Richtung vorgeben könnte, gesehen.

(Quellen: BGH, PM Nr. 042/2023 vom 01.03.2023, <https://joinmastodon.org/de>; <https://www.heise.de/ratgeber/FAQ-Wie-funktioniert-Mastodon-7325628.html>; https://praxistipps.chip.de/mastodon-was-ist-das-das-soziale-netzwerk-einfach-erklart_101440; <https://www.giga.de/artikel/was-ist-mastodon-unterschied-zu-twitter-facebook/>)

EU-Parlament: Ausschüsse geben grünes Licht für die Digitalisierung der Justiz

Das Gesetzgebungsverfahren zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit schreitet weiter voran. Der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) haben am 1. März 2023 in einer gemeinsamen Sitzung den Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen mit Änderungen angenommen, (vgl. Pressemitteilung). Der Rat hatte sich dazu bereits im Dezember 2022 positioniert (vgl. EiÜ 43/22).

Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die justizielle Zusammenarbeit und den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Fällen durch verstärkte Digitalisierung und so u. a. auch in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen (dazu EiÜ 38/21; 07/21). Viele der im Berichtsentwurf enthaltenen Änderungen decken sich mit den bereits in der Stellungnahme 51/22 veröffentlichten Forderungen des DAV (dazu bereits EiÜ 43/22; 36/22). Zum Beispiel sollen die Parteien die Möglichkeit haben dem Einsatz der Videokonferenztechnik widersprechen zu können (dazu bereits EiÜ 31/22). Ferner betreffen die Änderungen Präzisierungen tatbestandlicher Ungenauigkeiten hinsichtlich des Einsatzes der Technik. Sobald das Plenum über den Bericht abgestimmt hat, können Rat und EU-Parlament in die Trilogverhandlungen eintreten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2023 v. 10.03.2023)

Spoofing-Alarm bei Amazon

Laut Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnen Verbraucherorganisationen aktuell vor einer neuen Spoofing-Welle, bei der Cyber-Kriminelle unter anderem gefälschte Telefonnummern verwenden. Damit geben sie sich als Mitarbeitende von Amazon aus und bitten telefonisch darum, Zahlungen freizugeben oder eine Fernwartungssoftware zu installieren. Die Gefahr, auf solche Anrufe reinzufallen, sei dann besonders hoch, wenn die Angerufenen



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 8. Mai 2023, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

14

09:00 – 09:30 Anmeldung und Begrüßungskaffee

Begrüßung

Präsidentin des LG München I Dr. Beatrix Schobel

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG

VRIBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

Beschlüsse nach § 28 II 1 WEG und deren Anfechtung

RiAG Dr. Nicole Vandenhouten, Berlin

Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum

RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland

Mittagspause und Kaffee im Saal 134

Evidenz der Vertretungsmacht? Das Verhältnis von § 9b I WEG und § 27 WEG

VRiLG Dr. Peter Kieß, Dresden

Beschlüsse zur abweichenden Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG - Welche Grenzen gibt es noch?

Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Köln

Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung

VRiLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)

Diskussion und Verabschiedung



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**

MAV-Mitt. 4/2023

Online **7. Münchener WEG-Forum: 8. Mai 2023, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung***

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

fenen tatsächlich ein Paket erwarteten, schreibt t3n.

Das BSI empfiehlt dringend, in keinem Fall zweifelhaften Aufforderungen nach persönlichen Daten oder Geld nachzugeben. Außerdem sollte die Person, Behörde oder das Unternehmen über einen Kommunikationsweg kontaktiert und die Anfrage verifiziert werden.

Weitere Informationen zu Spoofing:

<https://www.bsi.bund.de/dok/132342>

t3n über neue Fake-Anrufe im Namen von Amazon:

<https://t3n.de/news/betrugsmasche-spoofing-amazon-fake-anrufe-1535040/>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 09.03.2023)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

beA-Version 3.17 veröffentlicht

Am 23.03.2023 wurde die neue beA-Version 3.17 veröffentlicht. Mit Bereitstellung der beA-Version 3.17 endete der Übergangszeitraum zur Umstellung der Basiskomponente der beA Client Security auf die Version 3.3., die erforderlich ist, um die beA-Webanwendung weiterhin nutzen zu können. Informationen und eine Anleitung hat die BRAK in ihrem Sondernewsletter 1/2023 v. 13.3.2023 (siehe unter <https://newsletter.brak.de/mailling/186/6514267/0/de811107b9/index.html>) herausgegeben.

Fehlerbehebung

Mit dem Release 3.17.2 wurden einige bekannte Fehler behoben. Eine Dokumentation dazu finden Sie wie gewohnt in den Release-Informationen (<https://portal.beasupport.de/release-information>).

Neue Optik der beA-Anwenderhilfe

Mit der beA-Version 3.17 wurde die Anwenderhilfe der beA-Webanwendung auf eine neue technologische Basis umgestellt. Damit verbunden ist auch eine optische Umstellung der Benutzeroberfläche, wie sie vom Support-Portal schon bekannt ist.

Wird die „Hilfe“ wie bisher auf der Startseite der beA-Webanwendung ausgewählt, wird die Einstiegsseite für die Einrichtung des beA präsentiert.

Auf der linken Bildschirmseite können Hilfethemen für die Einrichtung des beA ausgewählt und ggf. am rechten Rand weiter nach unten gescrollt werden. Für den Wechsel zum Inhaltsverzeichnis muss der Menüpunkt „Anwenderhandbuch“ ausgewählt werden.

Eine ausführliche Anleitung finden Sie im beA-Newsletter Ausgabe 2/2023 v. 15.3.2023 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/6524449/0/3efe33a1b0/index.html>).

(Quelle: BRAK, <https://portal.beasupport.de/>; beA-Newsletter, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/bea-newsletter/>)



Gebührenrecht

Nachfestsetzung übersehener Kosten

I. Zulässigkeit einer Nachfestsetzung

Mitunter stellt der Anwalt nach Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses fest, dass einzelne Kostenpositionen übersehen worden sind. Dies kann darauf beruhen, dass er schlichtweg die eine oder andere Gebühr oder Auslagenposition übersehen hat, dass er sich verrechnet hat oder dass der Mandant im Nachhinein noch Parteikosten mitteilt, die dem Anwalt bei Stellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht bekannt waren.



Häufig wird in diesen Fällen dann Erinnerung oder sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss erhoben mit der Begründung, dass die betreffenden Kostenpositionen übersehen und nicht berücksichtigt worden seien. Dieses Vorgehen ist jedoch unzutreffend. Für eine Erinnerung oder eine sofortige Beschwerde fehlt es bereits an der Beschwer. Über Kostenpositionen, die der Anwalt nicht anmeldet, entscheidet das Gericht nicht und weist sie folglich auch nicht ab. Mangels einer abweisenden Entscheidung ist dann aber keine Beschwerde gegeben. Die Erinnerung oder sofortige Beschwerde wäre dann bereits als unzulässig zu verwerfen (OLG Hamburg MDR 2005, 1138; OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.10.2022 – 6 W 46/22) und würde nur unnötige Kosten auslösen (AG Siegburg AGS 2017, 50 = NJW-Spezial 2017, 93).

Für solche Fälle, in denen Kostenpositionen übersehen worden sind, ist vielmehr die sog. Nachfestsetzung vorgesehen. Eine Partei kann jederzeit weitere Kosten im Wege der sog. Nachfestsetzung anmelden. Dann ergeht ein weiterer Kostenfestsetzungsbeschluss über die nachträglich angemeldeten weiteren Kosten. Dieses Nachfestsetzungsverfahren läuft genauso ab wie das erste Kostenfestsetzungsverfahren und ist ebenso kostenfrei. Der Anwalt erhält dann für seine Partei einen weiteren Kostenfestsetzungsbeschluss, aus dem er gegebenenfalls dann auch vollstrecken kann.

Die übersehenen Kostenpositionen können bis zum Ablauf der Verjährung nachträglich zur Nachfestsetzung angemeldet werden. Allerdings kann auch Verwirkung in Betracht kommen.

Insoweit ist es auch unerheblich, wenn der bereits ergangene Kostenfestsetzungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, da sich die Rechtskraft ja nur über die angemeldeten Kostenpositionen verhält, nicht aber über die Positionen, die gar nicht angemeldet und über die folglich auch gar nicht entschieden worden ist.

Betrifft der Antrag auf Nachfestsetzung allerdings solche Kostenpositionen, über die in einem vorausgehenden Kostenfestsetzungs-

beschluss bereits entschieden worden ist, ist der Nachfestsetzungsantrag ohne erneute sachliche Prüfung als unzulässig zu verwerfen (OVG Lüneburg RVGreport 2010, 392). Das gilt auch dann, wenn die Festsetzung einer Gebühr im Kostenfestsetzungsbeschluss dem Grunde nach rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ein erneuter Kostenfestsetzungsantrag wegen dieser Gebühr (Nachliquidation) ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn eine im bisherigen Antrag nicht beantragte Gebührenhöhe begehrt wird (Thüringer FG EFG 2000, 653).

II. Einzelfälle

Eine Nachfestsetzung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht.

Der Anwalt hat übersehen, eine angefallene Gebühr anzumelden. So kann z. B. eine übersehene **Terminsgebühr** nachträglich angemeldet werden (OLG München NJW-RR 2006, 1006; OLG Hamm, Beschl. v. 6.8.2021 – I-25 W 103/21), eine übersehene **Einigungsgebühr** (OLG Hamm, Beschl. v. 6.8.2021 – I-25 W 103/21) oder auch **Differenzgebühren** aus einem Vergleichsmehrwert.

Der Anwalt hat eine Gebühr zu einem zu **geringen Gebührensatz** angemeldet (BPatG München GRUR-RR 2022, 564; hier: 1,2-Terminsgebühr statt 1,5-Gebühr). In diesem Fall kann der Differenzbetrag noch nachgemeldet werden.

Anders verhält es sich bei **Rahmengebühren**. Hier ist der Anwalt an das einmal ausgeübte Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach § 14 Abs 1 RVG gebunden. Er kann daher später nicht nach einem höheren Gebührenbetrag nachfestsetzen lassen (AGS 2019, 449 = RVGreport 2019, 210 = NJW-Spezial 2019, 699).

Der Anwalt hat erklärt, dass die Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, obwohl dies nicht gegeben war. In diesem Fall kann die **Umsatzsteuer** nachträglich festgesetzt werden. Waren zunächst nur die Nettobeträge zur Festsetzung angemeldet worden, steht die Rechtskraft des darauf ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses einer Nachliquidation der Umsatzsteuer nicht entgegen, da in diesem Fall über diese Position nicht entschieden worden ist (OLG Düsseldorf AGS 2006, 201; OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1004; OLG Hamburg JurBüro 2010, 596; LG Bonn NJW-Spezial 2019, 765). Wurde dagegen im Kostenfestsetzungsbeschluss die Umsatzsteuer abgesetzt, kommt eine Nachliquidation nicht mehr in Betracht. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Absetzung aus dem Tenor der Festsetzungsentscheidung oder nur aus den Gründen des Beschlusses ergibt (OLG Karlsruhe JurBüro 2007, 317). Das gilt auch dann, wenn die Partei die Bruttobeträge anmeldet, ohne die nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO erforderliche Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung abzugeben und so im Kostenfestsetzungsbeschluss die Umsatzsteuer abgesetzt wird. Hier ist eine Nachfestsetzung ausgeschlossen. Die Partei hat in diesem Fall nur die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Erinnerung oder Beschwerde einzulegen und die Erklärung nachzureichen (OLG Koblenz AGS 2000, 116).

Der Anwalt hat versehentlich nach einer alten Gebührentabelle abgerechnet, obwohl bereits neues Recht anzuwenden ist. Der **Differenzbetrag zwischen altem und neuem Recht** kann nachgemeldet werden (AG Siegburg AGS 2017, 50 = NJW-Spezial 2017, 93).

Es ist übersehen worden, **Reisekosten** anzumelden. Auch diese können nachträglich festgesetzt werden.

Es ist übersehen worden, Kosten für **private Sachverständigengutachten der Partei** anzumelden. Diese Kosten können ohne weiteres nachgemeldet werden (Bayerischer VGH, Beschl. v. 29.12.2021 – 8 C 21.639).

Der Anwalt hat seine Gebühren nach einem zu geringen Streitwert abgerechnet und angemeldet. Auch hier kann er die **Gebührendifferenz zu dem höheren Streitwert** noch nachmelden (BayObLG ZfBR 2004, 621). Die gegenteilige Entscheidung des BGH (AGS 2011, 566 = RVGreport 2011, 309) ist unzutreffend. Hier kommt allerdings neben der Nachfestsetzung auch eine Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses nach § 107 ZPO in Betracht, wenn der Streitwert vom Gericht abgeändert worden ist.

III. Verfahren nach § 107 ZPO

Einen besonderen Fall der Nachfestsetzung regelt § 107 ZPO. Wird nach Rechtskraft eines Kostenfestsetzungsbeschlusses der Streit- oder Verfahrenswert vom Gericht nachträglich höher festgesetzt als ursprünglich, kann innerhalb eines Monats eine Abänderung des bereits ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses beantragt werden. In diesem Fall wird allerdings der gesamte Kostenfestsetzungsbeschluss neu gefasst.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Anzeige



MAV und BAV Tagungen 2023

08.05.2023 | 9:30 bis 15:30 Uhr

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener Anwaltverein | Landgericht München I
Programm → Seite 14 in diesem Heft

26.06.2023 | 9:00 bis 17:00 Uhr

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München
Programm → Seite 18 in diesem Heft

17.07.2023 | Uhrzeit folgt

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München

16.10.2023 | Uhrzeit folgt

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit
hbw ConferenceCenter, München

13.11.2023 | Uhrzeit folgt

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

08:30 – 09:00	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 10:00	Grußworte RIAG (waRi) Dr. Reinhard Glaser, Amtsgericht München RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. N.N., Landeshauptstadt München
10:00 – 11:00	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht RiBGH Dr. Karsten Schmidt, Karlsruhe
11:00 – 11:45	Pause im Saal 134
11:45 – 12:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht VRiBGH Hartmut Guhling, Karlsruhe
12:45 – 13:30	Datenschutz im Mietrecht RA Peter Schüller, Berlin
13:30 – 14:00	Mietrecht aktuell: 1. Teil Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RAin Birgit Noack, stv. Vorsitzende Haus und Grund, München
14:00 – 14:45	Pause im Saal 134
14:45 – 15:15	Mietrecht aktuell: 2. Teil RA Jörg Weißker, München RIAG (waRi) Christian Stadt, München
15:15 – 16:00	Probleme des neuen Mietspiegelrechts RIAG a.D. Prof. Dr. Ulf Börstinghaus, Dortmund
16:00 – 16:45	beA und digitale Akte: Herausforderungen im Mietprozess VRiOLG Hubert Fleindl, München
16:45 – 17:00	Diskussion und Verabschiedung RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

MAV Mitt. IV/2023

- Online
 Präsenz

14. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 26. Juni 2023, 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr, Hybrid-Tagung*
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270
für DAV-Mitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10), für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Interessante Entscheidungen

LG Frankenthal (Pfalz): Verkäufer einer Solaranlage muss nicht über fehlende Notstromfunktion aufklären

Der Verkäufer einer Photovoltaikanlage muss den Käufer nicht ohne Weiteres darüber aufklären, dass die verkaufte Anlage nur Strom liefert, wenn auch das öffentliche Netz funktioniert. Dies hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal in einem Urteil klargestellt. Sie hat daher der Kaufpreisklage der Firma gegen den Besteller einer Solaranlage vollumfänglich stattgegeben.



Ein Ehepaar aus Neustadt wollte gern vom öffentlichen Stromnetz unabhängig sein und ließ sich eine Photovoltaikanlage auf das Dach ihres Wohnhauses montieren. Damit die Anlage funktioniert, muss jedoch Strom aus dem öffentlichen Netz bereitstehen: Bei Stromausfall schaltet sich die PV-Anlage automatisch ab. Einheiten, die über eine sogenannte „Notstrom-“ oder „Inselfunktion“ verfügen, sind erheblich teurer, als das bestellte und montierte System. Das Ehepaar war der Ansicht, auf diesen Umstand hätte der Anbieter der Anlage sie hinweisen müssen. Dann hätten sie für 5.000 Euro Aufpreis ein anderes, notstromfähiges System bestellt. Jetzt bestehe nur noch die Möglichkeit, die gelieferte Anlage umzurüsten, zu nahezu dem dreifachen des ursprünglichen Aufpreises für diese Funktion. Diese Mehrkosten seien vom Verkäufer zu tragen, weswegen das Ehepaar in dieser Höhe die Zahlung des Kaufpreises verweigerte.

Dem ist die 6. Zivilkammer nicht gefolgt und hat das Ehepaar zur Zahlung des vollen Kaufpreises verurteilt. Der Verkäufer einer Photovoltaikanlage müsse nicht von sich aus darüber aufklären, dass die Anlage nicht über eine Sonderausstattung, wie eine Notstromfunktion verfüge. Die Aufklärungs- und Beratungspflichten dürften nicht überspannt werden. Dass die Eheleute bei den Vertragsverhandlungen klargemacht hätten, dass es ihnen auf die Notstromfunktion ankomme, haben sie nach Ansicht der Kammer nicht beweisen können. Etwaige mögliche Energieengpässe könnten zwar zu einer anderen Betrachtung führen. Die seien im Kaufzeitpunkt aber noch kein allgemeines Thema gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig; eine zunächst eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht Zweibrücken ist zurückgenommen worden.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 15.08.2022, Az. 6 O 79/22.

(Quelle: LG Frankenthal, PM vom 28.02.2023)

LSG Niedersachsen-Bremen: Fehlender Arbeitsantritt als sozialwidriges Verhalten?

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 26. Januar 2023 entschieden, dass die unterlassene Aufnahme einer Arbeit jedenfalls dann kein sozialwidriges Verhalten darstellt, wenn das Jobcenter den Betroffenen „allein lässt“ und nicht die nötige Hilfe leistet.

Zugrunde lag das Verfahren eines Langzeitarbeitslosen (geb. 1962) aus Osnabrück, der bis 2003 als Buchhalter gearbeitet hatte. Hiernach folgten Zeiten der Arbeitslosigkeit und verschiedene Hilfsarbeiten u.a. in Lagerwirtschaft, Gebäudereinigung und Supermarkt. Der Mann bewarb sich viele Jahre erfolglos auf Stellen als Buchhalter bis das Jobcenter schließlich ab 2017 keine weiteren Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen übernahm. Es müsse ein Strategiewechsel stattfinden, zumal der Bewerber zu Vorstellungsgesprächen insbesondere wegen seiner Gleichstellung als Schwerbehinderter eingeladen werde und Bewerbungen als Buchhalter nach so langer Zeit nicht mehr erfolgversprechend seien. Überraschend erhielt der Mann dennoch 2019 einen Arbeitsvertrag als Buchhalter bei einer Behörde in Düsseldorf. Zur Arbeitsaufnahme kam es jedoch nicht, weil das Jobcenter die Übernahme der Mietkaution für eine neue Wohnung ablehnte und er deshalb nicht umziehen konnte.

2020 machte das Jobcenter gegenüber dem Mann eine Erstattungsforderung wegen sozialwidrigen Verhaltens geltend, da er nicht zum Einstellungstermin erschienen sei und damit vorsätzlich das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses verhindert habe. Er müsse daher Grundsicherungsleistungen von rd. 6.800 € erstatten. Hiergegen klagte der Mann, denn der fehlende Arbeitsantritt habe nicht in seinem Verschulden gelegen. Den Mietvertrag in Düsseldorf habe er nicht unterschrieben, weil er kein Geld für die Kaution gehabt habe und noch nicht aus seinem alten Mietvertrag entlassen gewesen sei.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Klägers bestätigt. Der Nichtantritt einer außerhalb des Tagespendelbereichs gelegenen Arbeitsstelle stelle kein sozialwidriges Verhalten im Sinne eines objektiven Unwerturteils dar, wenn der Arbeitsuchende am künftigen Beschäftigungsort keine Wohnung anmieten könne, weil ihm selbst die Mittel für eine Mietkaution fehlten und das Jobcenter die Übernahme der Mietkaution abgelehnt habe.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26.01.2023, L 11 AS 336/21,

Vorinstanz: SG Osnabrück

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 13.03.2023)

Hessisches LSG Darmstadt: Der Weg zum Getränkeautomaten ist unfallversichert

Ein Sturz beim Kaffee-Holen ist als Arbeitsunfall anzuerkennen

Arbeitnehmer sind gesetzlich unfallversichert, solange sie eine betriebsbezogene Tätigkeit verrichten. Anders als die dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Nahrungsaufnahme selbst, ist das Zurücklegen eines Weges, um sich Nahrungsmittel zu besorgen, grundsätzlich versichert. Verletzt sich ein Versicherter auf dem Weg zum Getränkeautomaten, sei dies daher als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies entschied der 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts mit seinem Urteil vom 21. Februar 2023.



Angestellte stürzt auf nassem Boden und verletzt sich an der Lendenwirbelsäule

Eine Verwaltungsangestellte rutschte auf dem Weg zu dem im Sozialraum des Finanzamtes aufgestellten Getränkeautomaten auf nassem Boden aus und erlitt einen Lendenwirbelbruch. Die 57-jährige Frau aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg beantragte, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Weg zum Getränkeautomaten sei während ihrer Arbeitszeit unfallversichert.

Die Unfallkasse Hessen lehnte den Antrag ab. Der Versicherungsschutz ende regelmäßig mit dem Durchschreiten der Kantine.

Der Versicherungsschutz endet nicht an der Tür des Sozialraums

Das Hessische Landessozialgericht gab der verunglückten Frau Recht. Der Sturz sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Das Zurück-

legen des Weges, um sich einen Kaffee an einem im Betriebsgebäude aufgestellten Automaten zu holen, habe im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Angestellten gestanden.

Sei ein Beschäftigter auf dem Weg, um sich Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr zu besorgen, sei er grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Kauf von Lebensmitteln für den häuslichen Bereich seien die insoweit zurückgelegten Wege hingegen nicht versichert. Ebenso sei die Nahrungsaufnahme selbst dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zum Getränkeautomaten - so die Darmstädter Richter - auch nicht an der Tür des Sozialraums, der sich innerhalb des Betriebsgebäudes befindet. Dieser Raum gehöre eindeutig in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Darüber hinaus sei der Sozialraum zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht als Kantine bzw. zur Nahrungsaufnahme genutzt worden.

Hessisches LSG, Urteil vom 21.02.2023, Az. L 3 U 202/21 - Die Revision wurde zugelassen.

Hinweise zur Rechtslage

§ 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz (...) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). (...)

(Quelle: Hessisches Landessozialgericht, PM vom 21.02.2023)

LAG Niedersachsen: Keine Entschädigung wegen Benachteiligung bei der Besetzung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten

Der Kläger macht die Zahlung einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend, da er wegen seines Geschlechts zu Unrecht benachteiligt worden sei.

Die Beklagte – eine Hochschule – schrieb eine Stelle als Gleichstellungsbeauftragte aus. Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sieht für die Besetzung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten eine Frau vor. Der Kläger – der sich als keinem Geschlecht zugehörig ansieht – bewarb sich hierauf und beschrieb sich in seiner Bewerbung als nicht-binäre Person. Er wurde von der Hochschule für die

Anzeige



AvoSEO GbR
SHOW YOURSELF

Webseitenmarketing und
Digitalisierung des
innerbetrieblichen Prozesses
für Anwaltskanzleien

Was bieten wir Ihnen?

- Webdesign
- Individuelles Logo
- Fachlicher Inhalt
- Suchmaschinenoptimierung

Funktionsübersicht

- Teamvorstellung
- Vorstellung Rechtsgebiete
- Online - Terminbuchung
- Buchung/Bezahlung Erstberatung
- Plattform für Blog - Beiträge
- Plattform für Stellenanzeigen
- ...

Telefon
+49 152 05198632

E-Mail
info@avoseo.de

Webseite
www.avoseo.de



Besuchen Sie unsere Webseite:



Stellenbesetzung nicht berücksichtigt. Die Hochschule sah sich durch § 42 NHG schon formell an der Einstellung einer nicht weiblichen Bewerberin gehindert.

Das Arbeitsgericht Braunschweig hatte die Entschädigungsklage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb vor der 16. Kammer des Landesarbeitsgerichts erfolglos.

Der Kläger wurde gegenüber weiblichen Bewerberinnen ungleich behandelt. Die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auch aufgrund seines Geschlechts ist nicht schon deshalb nach § 8 AGG zulässig, weil § 42 NHG die Besetzung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten mit einer Frau gebietet. Diese gesetzliche Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht des Stelleninhabers führt nicht zwingend zur Rechtfertigung einer auf sie gestützten Maßnahme. Diese ist ihrerseits nur wirksam, wenn bezüglich des geregelten Sachverhalts u.a. die Vorgaben nach § 8 AGG inhaltlich erfüllt sind. Danach ist eine unterschiedliche Behandlung u.a. wegen des Geschlechts zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der ausübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist. Dementsprechend kann das Geschlecht nur dann iSd. § 8 Abs. 1 AGG eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung bilden, wenn die Tätigkeit ohne das Merkmal jedenfalls nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Abzustellen ist auf die konkret vom Arbeitnehmer ausübende Tätigkeit, die sich nach dem vom Arbeitgeber festgelegten Unternehmenskonzept richtet.

22



Dies ist vorliegend nach dem Stellen- und Aufgabenzuschnitt der Beklagten zu bejahen. Zur Erbringung eines Teils der der Gleichstellungsbeauftragten obliegenden Tätigkeiten ist das weibliche Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung. Zwar kann ein Mann grundsätzlich in gleicher Weise wie eine Frau an der Gleichberechtigung von Männern und Frauen mitwirken und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entwickeln. Das gilt aber nach der Stellenanzeige der Beklagten nicht für einen nicht nur unerheblichen Teil der Aufgaben. Nach der Stellenanzeige der Beklagten und dem beschriebenen Aufgabenbereich berät die Gleichstellungsbeauftragte u.a. Hochschulangehörige in allen Fragen der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familien- und Care-Aufgaben sowie in Fällen von Diskriminierung, sexueller Belästigung etc.. Die Gleichstellungsbeauftragte dient danach insbesondere als Ansprechpartnerin bei sexuellen Belästigungen, deren Hauptbetroffene Frauen sind. Insoweit ist davon auszugehen, dass Erwartungen Dritter, die auf deren Schamgefühl beruhen, ebenso wie die Notwendigkeit einer bestimmten Geschlechtszugehörigkeit zur Authentizität der Aufgabenwahrnehmung legitim sind und ihnen kein diskriminierender Charakter innewohnt. Gleiches gilt, wenn ein Vertrauensverhältnis zu einer bestimmten

Gruppe erforderlich ist und dieses erfordert, dass der fragliche Arbeitnehmer selbst dieser Gruppe angehört, wie dies der Fall ist, wenn Opfer von Diskriminierung beraten und betreut werden.

Vor diesem Hintergrund konnte die Hochschule den Bewerberkreis für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten im Ergebnis auf Frauen beschränken.

Die Revision gegen das Urteil hat die Kammer nicht zugelassen.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 24.2.2023, 16 Sa 671/22

(Quelle: LAG Niedersachsen, PM vom 28.02.2023)

OLG Karlsruhe: Kein Geld trotz Sparbuch

Eine Bankkundin aus dem Großraum Baden-Baden kann von ihrem Geldinstitut trotz Vorlage eines Sparbuchs keine Auszahlung einer Spareinlage von 70.100 Euro verlangen. Mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 20. Dezember 2022 hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe die Berufung gegen ein entsprechendes klageabweisendes Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 4. März 2021 zurückgewiesen.

Im Jahr 1992 hatte die Klägerin bei der beklagten Bank ein Sparkonto eröffnet. Als letzte Eintragung in ihrem Sparbuch ist am 21. März 1997 eine Zinsgutschrift von 2.639,72 DM zum 30. Dezember 1996, eine Bareinzahlung von 33.193,41 DM sowie ein Guthaben von 100.000 DM ausgewiesen. Die Klägerin hatte im Januar 2020 den Sparvertrag gekündigt, der Bank das nicht entwertete Sparbuch vorgelegt und die Auszahlung von 70.100 EUR verlangt. Die beklagte Bank hatte dagegen geltend gemacht, sie habe das Sparbuch am 16. April 1998 auf telefonische Weisung des dazu bevollmächtigten Ehemannes der Klägerin aufgelöst, das damalige Guthaben samt aufgelaufener Zinsen auf dem ebenfalls bei ihr geführten Girokonto der Klägerin als Bareinzahlung verbucht und den Betrag anschließend für die Klägerin und ihren Ehemann jeweils hälftig als Festgeld angelegt.

Das Landgericht wies die Klage nach Vernehmung der damals tätigen Bankmitarbeiter ab, weil es sich davon überzeugt hatte, dass das Guthaben am 16. April 1998 ausgezahlt und damit der Anspruch der Klägerin aus dem Sparvertrag erfüllt wurde.

Die gegen das Urteil des Landgerichts erhobene Berufung der Klägerin hatte vor dem Oberlandesgericht keinen Erfolg. Wie der Senat im Einzelnen ausgeführt hat, darf eine Bank zwar nicht schon deshalb die Auszahlung des in einem Sparbuch dokumentierten Guthabens verweigern, weil lange Zeit keine Eintragungen in dem Sparbuch vorgenommen wurden und die handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind. Vielmehr muss das Kreditinstitut auch in solchen Fällen beweisen, dass die Auszahlung des Sparbetrags bereits erfolgt ist. Die Unrichtigkeit eines Sparbuchs kann die Bank dabei nicht allein mit ihren internen Unterlagen nachweisen. Kommen jedoch weitere Umstände hinzu, kann dies zum Beweis genügen. Dazu gehört im jetzt entschiedenen Fall insbesondere der Eingang eines Betrages, der exakt der auf dem Sparkonto einschließlich Zinsen vorhandenen Sparsumme entspricht, auf einem anderen Konto der Berechtigten. Die von der Klägerin geäußerte Vermutung, diese auf ihrem Konto verbuchte Bareinzahlung vom 16. April 1998 stamme aus gesammelten Bareinnahmen des damals von den Eheleuten betriebenen Obsthandels, hat nicht zu Zweifeln des Senats an den von der Bank zu den Buchungsvorgängen vorgelegten Unterlagen geführt. Außerdem haben Zeugen, nämlich die damaligen Bankmitarbeiter, die Richtigkeit der bankinternen Dokumente bestätigt. Danach hatte der von der Klägerin bevollmächtigte Ehemann telefo-

MAV | Seminare

2023 APRIL

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
April bis September 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Bau- und Architektenrecht	7
Berufsrecht	9
Erbrecht	11
Familienrecht	12
Gebühren	14
Gewerblicher Rechtsschutz	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	16
Insolvenzrecht	19
Kanzleiführung	23
Medizinrecht	24
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	25

Mitarbeitende	27
Sozialrecht	28
Steuerrecht	29
Strafrecht	30
Urheber- und Medienrecht	31
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	32

Anmeldeformular	33
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht April 2023 bis September 2023

April 2023

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 25

~~20.04.2023:~~ **Neuer Termin:** 17.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 16

25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Jens Bosbach

Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für
FA Strafrecht 30

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 19

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht 20

Mai 2023

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr

RAInuNin Edith Kindermann

Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 13

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Christian Röhl

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht 15

12.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Wolfgang Frahm

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Medizinrecht 24

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Dietrich Weder

Baurecht spezial 2023

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht 7

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Florian Kreis

Konflikt u. Kooperation – Strategietraining f. Gesellschaftsrechtler

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 17

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen 14

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiinAG Dr. Sabine Grommes

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 29

Juni 2023

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	11
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Thomas Schulte Honorarverhandlungen mit Mandanten	23
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr RA Holger Grams Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungs- vereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO	9

Juli 2023

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	6
11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr RiinOLG Christine Haumer Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	8
20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/ Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	18
25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D. Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	26

September 2023

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Benjamin Webel Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	22
26.09.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I 27.09.2023: 09:30 bis ca. 15:00 Uhr – Teil II (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	10
28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	32
19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr Dieter Schüll „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung	27

Fortbildungsstunden

**Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen
Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unter-
schrift bzw. mehrmals im Chat bestätigten Teilnahme eine
Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fort-
bildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Ent-
scheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12.
eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat
mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014,
212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in
jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fort-
bildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstun-
den (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jah-
res fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrich-
en, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München,
wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachge-
holt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung
nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entschei-
dung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwalts-
bezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betrof-
fene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2023

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Wie geht „Gerüst“?

Das Randthema „Gerüst“ kann im Bauprozess unangenehm werden – etwa bei „verlängerter Standzeit“. Umso nützlicher ist es, die juristische Basis klar vor Augen zu haben.

B.- „Bedenken“ gegen Änderungsanordnungen?

Hat der Auftragnehmer gegen eine (wirksame) Änderungsanordnung des Auftragnehmers technische Bedenken, so muss er auf diese hinweisen, um nicht für einen Mangel zu haften – soweit klar. Aber: Was gilt, wenn die Änderungsanordnung zu sonstigen Problemen führt? Muss der Auftragnehmer z.B. darauf hinweisen, dass die Änderung zu einer Verlängerung der Bauzeit führt?

C.- „Immer Ärger mit der Abnahme“

Ob der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers abgenommen habe, kann streitig und relevant sein. Als Beweismittel wird gerne ein schriftliches Protokoll vorgelegt, das mit „Abnahmeprotokoll“ überschrieben ist. Aber Vorsicht: Ankommen wird es auf den Inhalt! Und dann hat die Auftraggeberseite womöglich nicht selbst unterschrieben, sondern der Architekt oder der WEG-Verwalter „i.A.“ oder „i.V.“ – mit Vollmacht? Und wenn es an jeder Abnahme fehlt: Wie kann ein Werklohnanspruch dennoch verjähren?

D.- „Begriffe im Test“

Manche Begriffe scheinen deshalb so häufig verwendet zu werden, weil man sich dabei i.d.R. wenig denkt. Das Seminar will ein paar Schlagworte auf ihren Gehalt testen: Was heißt „allgemein anerkannt“ wenn wir von Regeln der Technik sprechen? Was stellt sich der ausschreibende Architekt unter „gleichwertig“ vor, wenn er „o.g.lwtg“ schreibt? Und was soll der Hinweis auf eine „handwerkliche Selbstverständlichkeit“ leisten, wenn es um bautechnische Arbeitsgänge und deren Überwachung geht? Inwieweit handelt es sich um Rechtsbegriffe? Oder wie erhebt man dazu Sachverständigenbeweis?

E.- „Nacherfüllung contra Sanierungsplanung“

Mittlerweile häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung; der Auftragnehmer ist dazu auch bereit, reklamiert aber ein „Sanierungskonzept“ vom Auftraggeber. Sonst könne er den Mangel nicht abstellen. Wie ist dieser Einwand juristisch einzuordnen? Hindert er die Fälligkeit des Nacherfüllungsanspruchs? Muss der Auftraggeber die erforderliche Sanierungsplanung von sich aus zur Verfügung stellen oder erst auf „Hinweis“ des Auftragnehmers?

F.- nach Beweisverfahren: Was heißt „Verwertung im Hauptsacheprozess“?

Alle kennen § 493 Abs.1 ZPO und lesen die Vorschrift dahin, dass das Ergebnis des Beweisverfahrens im anschließenden Hauptsacheverfahren „verwertbar“ sei. Im Einzelfall gibt es genau damit immer wieder Schwierigkeiten, namentlich mit Blick auf ergänzende Fragen und Einwendungen. Die prozessualen Fragestellungen sind bei systematischem und konsequentem Vorgehen gut zu meistern.

G.- Hammerschlags- und Leiterrecht

In den letzten Jahren häufen sich Fälle, in denen streitig wird, ob der Nachbar dulden muss, dass sein Grundstück (dauerhaft oder vorübergehend) in Anspruch genommen wird, um z.B. eine nachträgliche Wärmedämmung anzubringen. Was gilt für Arbeiten unter der Erde? Was gilt für die Beanspruchung des Luftraums über dem Grundstück?

H.- „Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO nicht immer zulässig“

Die allgemeinen Hürden an die Zulässigkeit von Anträgen zur Einleitung eines so genannten „selbständigen“ Beweisverfahrens liegen nicht sehr hoch. Desto überraschender können Zulässigkeitsprobleme auftreten, wenn die Parteien spezielle Vereinbarungen geschlossen haben. Diese sollen – kurz – beleuchtet werden: Flagrant hinderlich sind Schieds- oder Schiedsgutachterklauseln. Aber „gefährlich“ können auch sonstige vereinbarte Verfahren sein (Stichwort: Funktionsprüfungen als spezieller Beweisvertrag).

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiinOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Insbesondere:

- 1. Vorliegen eines Mangels**
 - Beschaffensvereinbarung
 - Anerkannte Regeln der Technik
 - Funktionaler Mangelbegriff
- 2. Enthftung des Unternehmers**
- 3. Primäransprüche**
 - Nacherfüllungsanspruch
 - Selbstvornahmerechte

- Vorschussanspruch
- Abrechnung des Vorschusses

4. Sekundäransprüche

- Schadensersatz
- Minderung

5. Abrechnungsverhältnis

6. Einwendungen des Auftragnehmers

- Mitverschulden
- Sowiesokosten
- „neu für alt“

7. Verjährung

8. Prozessuale Besonderheiten

RiinOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Holger Grams, Grams & Hagn Rechtsanwälte, München

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Reform der BRAO hat erhebliche Konsequenzen für die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 51, 59n, o BRAO).

Weniger thematisiert wurden in den berufsrechtlichen Medien die Konsequenzen, die sich daraus für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO ergeben. Hier besteht erheblicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf, da andernfalls das Risiko besteht, dass bestehende Vereinbarungen mit Mandanten nun unwirksam sind.

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- berät seine Mandanten überwiegend zu Anwaltshaftung, Haftpflichtrecht und Versicherungsrecht
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Dozent an der Deutschen Richterakademie sowie in der Referendarausbildung
- Mitautor z.B. in Hartung / Scharmer, „Berufs- und Fachanwaltsordnung:BORA/FAO“, 8. Aufl. 2022, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

26.09.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 von 09:30 bis ca. 15:00 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 26.09.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 (Teil 2), 09:30 bis 15:00 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Es referieren für Sie:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- Mitarbeit im Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtswirtschaftin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst-Gebühren-Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- Div. Veröffentlichungen, u.a. Mitautor v. „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Aufl. 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 3. Aufl. 2022

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blick der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt.

Hinzu gehören neben der Frage einer Abgrenzung eines Ehevertrages von einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen die Grenzen vertraglicher Gestaltungen, Formvorschriften und Regelungen des Beurkundungsverfahrens.

Ausführungen zu Freistellungsvereinbarungen zwischen den Ehegatten, versicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten sowie kostenrechtlichen Fragestellungen runden die Thematik ab.

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebühren

Ein Seminar zu Anwaltshonorar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 23 **Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten**

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
- Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
- Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

– Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren

– Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich

– Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist

– Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

I. Außergerichtliches Vorgehen

- Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
- Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
- Anwendbares Recht Vorprüfung
- Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
- Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
- Abmahnung ins Ausland

II. Gerichtliches Vorgehen

- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- Anwendbares Recht
- Gerichtliches Vorgehen
- Klage oder einstweilige Verfügung
- Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
- Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
- Strategische Überlegungen
- Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung

III. Vollstreckung

- Vollstreckungsvoraussetzungen
- Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
- Vollstreckung in der EU
- Vollstreckung außerhalb der EU
- Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 19 **Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters**
26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR
- S. 21 **Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz**
04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Neuer Termin: 17.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Florian Kreis, Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Regensburg

Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>I. Grundlagen der Kooperationstheorie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kooperative und nichtkooperative Spieltheorie 2. Wege aus dem Kooperationsdilemma <p>II. Grundlagen strategischen Denkens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungstheorie 2. Strategische Züge <p>III. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl 2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse 3. Strukturierung von „Win-win“-Konstellationen <p>IV. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages</p>	<p>V. Kooperationsfördernde Verhaltensstrategien</p> <p>VI. Konfliktführungsstrategien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedeutung der Situationsanalyse 2. Zieldefinition und Strategieplanung 3. Taktische Einzelmaßnahmen der Konfliktführung <p>VII. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgehensweise bei Vergleichsverhandlungen 2. Rahmenbedingungen der Gesellschaftertrennung 3. Grundzüge der Unternehmensbewertung 	<p>RA Dr. Florian Kreis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht – Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis Rae StB PartG mbB – Tätigkeitsschwerpunkte: Gründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge, unternehmerische Entscheidungen – Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018) – Mitautor des Praxishandbuchs „Feld/Mendelson/Kreis: Venture Deals“ (Verlag Wiley-VCH, 1. Auflage 2023)
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenzrecht 2023 –

Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Zeit bleibt nicht stehen – schon gar nicht im Insolvenzrecht! Bei der Insolvenzanfechtung muss sich der Insolvenzverwalter auf Restriktionen einstellen: Gesetzgebung und Rechtsprechung schränken die einst schärfste Waffe des Insolvenzverwalters zunehmend ein. Dies gilt allerdings am wenigsten bei § 135 InsO, der deshalb immer stärker an Bedeutung gewinnt. Bei der Geschäftsleiterhaftung hat die „Schlacht“ um die Deutungshoheit über den neuen § 15b InsO längst begonnen. Etwas ruhiger geht es derzeit zu im Bereich der Privatinsolvenz. Gleichwohl bereiten einige „Dauerbrenner“ wie § 302 InsO und der Neuerwerb immer wieder Probleme, auch und gerade im Zusammenhang mit einer Privatinsolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters oder Geschäftsleiters.

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelles zu § 135 InsO: Gläubigerbenachteiligung, gleichgestellte Dritte, gleichgestellte Forderungen
- Restriktionen durch den Gesetzgeber: Reform 2017, SanInsKG

- Restriktionen durch die Rechtsprechung: Neuorientierung des BGH bei § 133 InsO – ein Überblick
- II. Insolvenzgründe und Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO**
 - Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzgründen
 - Änderungen durch das SanInsKG
 - § 15b InsO vs. § 64 GmbHG aF – was bleibt, was ist neu?
 - Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
 - Umgang mit öffentlich-rechtlichen Gläubiger (FA, SVT), § 15b Abs.8 InsO
 - Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO
- III. Die Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters**
 - Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
 - Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
 - Update § 302 InsO: Umgang mit sog. Attributsforderungen
 - Probleme des sog. Neuerwerbs: Was kriegt die Masse, was der Schuldner?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxisgerechte Lösungswege auf.

I. Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 14 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**
24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 9 **Grams, Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO**
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
- S. 27 **Schüll, Formulare**
19.09.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thomas Schulte, Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung, Hamburg

Honorarverhandlungen mit Mandanten

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Ziel des Seminars ist, professionelle und erfolgreiche Honorarverhandlungen sicher zu führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Rechtsanwälte immer wieder mit dem Verlangen nach Anpassung der Konditionen konfrontiert und Neumandanten verlangen entsprechende Nachlässe. Insbesondere jetzt ist es unerlässlich das notwendige Handwerkzeug zu beherrschen, um diese Gespräche erfolgreich zu führen ohne das Mandat zu gefährden und die gesetzten Honorarziele zu erreichen!

Lernen sie durch strategisch sachgerechtes Verhandeln ihre Honorarforderungen zu optimieren und solche Verhandlungen effektiv vorzubereiten. Hierbei gilt es, unter Einbeziehung der Interessen des Mandanten, typische Fehler zu vermeiden und Kompromisse zu umgehen. Dieses durch Nutzung von gezielten Argumentations- und Fragetechniken, das Erkennen von manipulativem Vorgehen, den Umgang mit Machtsituationen und sachgerechtem taktischem und strategischem Verhalten.

RA Thomas Schulte

- seit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt vor mehr als 20 Jahren betriebswirtschaftlich tätig
- geprüfter und ausgebildeter Trainer des Bundesverband für Training, Beratung & Coaching (BDVT)
- Gründer und Inhaber der Firma Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung
- davor als Gründer eines Startups mit abschließendem Verkauf unter Beteiligung von Finanzinvestoren sowie als Beschäftigter im Konzern von der Geschäftsleitung Einkauf bis zum Vorstand Vertrieb in unterschiedlichsten Rollen tätig. Das Spektrum der Verhandlungen reicht von konzerninternen Verhandlungen in Investitionsausschüssen, Investorenverhandlungen, Ein- und Verkaufsverhandlungen mit Unternehmen, Kommunen bis hin zu Verbänden und Institutionen wie dem DFB und der UEFA
- repräsentiert bei der von der Berater-Ikone Roland Berger 1974 gegründeten Trainerakademie TAM den Bereich der Verhandlungsführung und hält Gastvorträge an der WHU

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

12.05.2023, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Im Bereich des Arzthaftungsrechts gibt es eine Reihe schwieriger, z.T. auch noch ungeklärter Rechtsfragen und Problembereiche, die für die Lösung eines Falles von entscheidender Bedeutung sein können. Das Seminar zeigt diese auf und bietet Antworten:

I. Materielles Arzthaftungsrecht:

- Behandlungsstandard und Aufklärungspflichten bei Außenseitermethoden
- Abgrenzungsprobleme nach der Schwerpunkttheorie des BGH
- Erforderliche Wahrscheinlichkeiten: hinreichend, überwiegend, deutlich überwiegend
- Der Vorwurf eines Hygienefehlers
- Die Ausweitung der „Immer-so-Rechtssprechung“

II. Schadensumfang:

- Abgrenzung Primär- und Sekundärschaden
- Aktuelles zum Schmerzensgeld

III. Vorgeordnetes:

- Prozesskostenhilfe, Hinweis auf Prozessfinanzierer oder auf anwaltliche Honorarvereinbarung
- Beziehung von Behandlungsunterlagen

IV. Probleme im Prozess:

- Einzelfragen zum Sachverständigenbeweis

V. Künftige Entwicklung des Arzthaftungsrechts:

- Diskussion zu der in Koalitionsvertrag vorgesehenen "Stärkung der Patientenrechte"

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schleswig
- seit 1999 Mitglied des Arzthaftungssenats beim OLG Schleswig, seit 2013 dessen Vorsitzender
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungs-sachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor in Frahm/Walter, Arzthaftungsprozess; Wenzel, Der Arzthaftungsprozess; Jansen u.a., Medizin und Standard
- Seit 1995 Dozent in der Rechtsanwalts-, Richter- und Sachverständigenfortbildung
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zum Thema „Verbesserung des Arzthaftungsrechts“
- 2017/2018 tätig in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität Köln
- 2019/2020 Arbeit in einer Expertengruppe des Instituts für Medizinrecht an der Bucerius Law School Hamburg zur „Ärztliche Aufklärung“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Der neue Münchener Mietspiegel 2023

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Im ersten Teil stellt der Referent den erstmals nach den neuen Vorschriften des Mietspiegelgesetzes erstellten Münchener Mietspiegel 2023 vor und gibt erste Hinweise zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien.

Im zweiten Teil wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH dargestellt. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzengerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Soweit für die anwaltliche Praxis noch im Frühjahr 2023 aktuell, wird der Referent auch auf mietrechtliche Aspekte der Energiekrise eingehen.

I. Mietspiegel für München 2023

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung

3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerbemietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NKBBG) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpffahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
2. Der Mietaufhebungsvertrag
3. Das Abwicklungsverhältnis
4. Die Mietsicherheit
5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
6. Der Räumungsanspruch
7. Die Räumungsvollstreckung

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des „Kündigungshandbuchs“
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Mitarbeitende

Ein weiteres Seminar für Mitarbeitende finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 14 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**
 24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

Die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung ist seit dem 22.12.2022 in Kraft. Die neuen Formulare sind zwar erst ab dem 01.12.2023 verbindlich zu nutzen, jedoch kann der Referent aus seiner täglichen Kanzleitätigkeit bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Formulare berichten. Die Themen sind u.a.

1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiterter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802I ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVfV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfälle des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

Schwachstellen erkennen und bewältigen!

Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachübergreifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

<p>Mit den cum-ex-Geschäften und dem Fall Schuhbeck wurde das Steuerstrafrecht zuletzt wieder einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht.</p> <p>Das Seminar soll daher neben einer Wiederholung der unverzichtbaren Grundlagen vor allem auch die aktuelle Rechtsprechung im Steuerstrafrecht beleuchten. Aufgrund einer Vielzahl von Vorlagen an den EuGH wird hierbei auch dessen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das deutsche Recht, z.B. im Bereich der Missbrauchsrechtsprechung und der Organschaft, einen Schwerpunkt bilden.</p> <p>1. Tatbestand der Steuerhinterziehung</p> <p>2. Konkurrenzen</p>	<p>3. Strafzumessung</p> <p>4. Umsatzsteuerstrafrecht vor dem Hintergrund ausgewählter EuGH-Entscheidungen</p> <p>5. Steuerliche Erklärungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens</p> <p>6. Strafbefreiende Selbstanzeige</p> <p>7. Einziehung im Steuerstrafverfahren</p>	<p>RiinAG Dr. Sabine Grommes</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2007 in der bayerischen Justiz – von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs – Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie – nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare – Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper/Roth, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschaftsund Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Ein Seminar zum Strafrecht finden Sie auf der vorherigen Seite:

→ S. 29 **Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht**

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten

25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das Seminar ist für alle Beratenden im Wirtschaftsrecht (RA/StB/WP) ebenso bedeutsam wie für Syndikusrechtsanwält*innen und solche Rechtsanwält*innen, die im Schwerpunkt Unternehmen beraten.

Spätestens mit der praktischen Etablierung der Vermögenssicherung gegen Dritte bei Straftaten durch natürliche Personen (sog. Einziehungsrecht) sind die Unternehmen noch häufiger und nicht selten mit existentiellen Folgen von Strafverfahren betroffen. Die Rolle der Unternehmen als Nebenbeteiligte im Strafverfahren mit den Konsequenzen der Vermögenssicherung sollte mittlerweile jedem Beratenden jedenfalls in Grundzügen bekannt sein, da Einziehungsforderungen der staatlichen Ermittlungsbehörden nicht nur in der Bilanz ihre Berücksichtigung finden müssen, sondern auch von Faktoren abhängig sind, die das Unternehmen mitunter nicht mehr selbst in der Hand hat.

Das Haftungs- und Bußgeldregime, welches gegen Unternehmen und Organe von Unternehmen in Betracht kommt in Form von Ver-

bandsgeldbußen, Geldbußen gegen Aufsichtspersonen und die Gewinnabschöpfung nach begangenen Ordnungswidrigkeiten (z.B. Arbeitszeitverstöße) zählt mittlerweile gerade auch in Bayern zum Grund-know-how jedes Beratenen und jeder Syndikusrechtsanwältin/ jedes Syndikusrechtsanwalts. Auch dieser Bereich wird praxisnah beleuchtet und aufgefrischt.

- I. **Aktuelle Entwicklungen**
- II. **Grundzüge der Sanktionsmöglichkeiten**
 - a. Gegen Organe und natürliche Personen
 - b. Gegen das Unternehmen selbst
- III. **Grundzüge der Einziehung von Vermögenswerten**
 - a. Bei Organen und natürlichen Personen
 - b. Bei Unternehmen und anderen „Dritten“
- IV. **Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren im Strafrecht**
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien
- V. **Ordnungswidrigkeitenverfahren**
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Urheber- und Medienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

- I. Außergerichtliches Vorgehen**
 - Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
 - Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
 - Anwendbares Recht Vorprüfung
 - Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
 - Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
 - Abmahnung ins Ausland
- II. Gerichtliches Vorgehen**
 - Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtliches Vorgehen
 - Klage oder einstweilige Verfügung
 - Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
 - Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
 - Strategische Überlegungen
 - Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung
- III. Vollstreckung**
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
 - Vollstreckung in der EU
 - Vollstreckung außerhalb der EU
 - Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
 - Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt IV/2023

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname _____

Kanzlei/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	6	■	06.07.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weder, Baurecht spezial 2023	7	■	16.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel	8	■	11.07.23	13:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grams, Auswirkungen d. BRAO-Reform auf d. anwaltl. BerufshV...	9	■	29.06.23	14:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarartage á 5 Std.)	10	▲	26.09.23 27.09.23	12:00 Uhr 09:30 Uhr	238,00 € (357,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse	11	■	20.06.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Schutz der Familie bei Insolvenz	12	■	27.04.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kindermann, Gestaltung v. Eheverträgen, Trennungs- und ...	13	■	03.05.23	12:30 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung	14	■	24.05.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	15	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG	16	■	17.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X _____

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt IV/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt
Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kreis, Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler	17	■	23.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	18	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – ...	19	■	26.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Schutz der Familie bei Insolvenz	20	■	27.04.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	21	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz	22	■	21.09.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten	23	●	21.06.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Frahm, Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht	24	●	12.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Akt. Rechtsprechung...	25	■	18.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen...	26	■	25.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen ...	27	●	19.09.23	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	28	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	29	■	25.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien...	30	■	25.04.23	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	31	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	32	■	28.09.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

nisch die Auflösung des Sparbuchs, die Auszahlung auf das Girokonto und die anschließende Anlage als Festgeld beauftragt. Eine erneute Auszahlung des Geldes kann nicht verlangt werden.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist nicht rechtskräftig. Zwar hat der Senat die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin jedoch Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 20. Dezember 2022, Aktenzeichen: 17 U 151/21

Vorinstanz: Landgericht Baden-Baden, Urteil vom 4. März 2021, Aktenzeichen: 4 O 161/20

(Quelle: OLG Karlsruhe, PM 4/23 vom 01.02.2023)

BFH: Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22 entschieden.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht erhobene Klage war ganz überwiegend erfolglos.

Der BFH hat die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero bejaht. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterfallen.

Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des BFH ein "anderes Wirtschaftsgut" i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfallen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung.

Das ist nach Ansicht des BFH auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein sog. strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liegt nicht vor. Es sind weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden können. Dass es in Einzelfällen Steuerpflichtigen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden (z.B. in Form von Sammelauskunftersuchen) beim Handel mit Kryptowährungen gelingt, sich der Besteuerung zu entziehen, kann ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht begründen.

BFH, Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22

(Quelle: BFH, PM Nr. 013/23 v. 28.02.2023)



Im Streitfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero, die der Steuerpflichtige privat tätigte. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro.

Anzeige



ZAHLE REICHE SEMINARE FINDEN SIE UNTER: WWW.MH-AKADEMIE.DE

NEUE „FORMULARE“ IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

NEUES VOLLSTRECKUNGSGLÜCK

BFH: Keine Erbschaftsteuer bei Erwerb durch ausländisches Vermächtnis

In Deutschland belegene Immobilien können steuerfrei vermacht werden, wenn der Erblasser dem Begünstigten die Immobilie durch ausländisches Vermächtnis zuwendet. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) durch Urteil vom 23.11.2022 – II R 37/19 entschieden. Voraussetzung ist jedoch, dass weder der Erblasser noch der Begünstigte Deutsche sind und beide im Ausland leben.

Die im Jahr 2013 verstorbene Erblasserin hatte bis zu ihrem Tod in der Schweiz gewohnt. Sie vermachte ihrer in den USA lebenden Nichte, der Klägerin, eine Immobilie in München. Im Jahr 2014 wurde das Vermächtnis erfüllt und die Klägerin wurde als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt verlangte von ihr Erbschaftsteuer für diesen Immobilienerwerb. Die Klägerin war hingegen der Auffassung, sie schulde aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes und ihrer dadurch nur beschränkten Steuerpflicht in Deutschland keine Steuer.

Der BFH bestätigte diese Auffassung. Wendet ein im Ausland lebender Erblasser einer ebenfalls im Ausland lebenden Person durch Vermächtnis inländischen Grundbesitz zu, muss der ausländische Begünstigte hierauf keine deutsche Erbschaftsteuer bezahlen. Anders als deutsche Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland sind ausländische Erben oder Vermächtnisnehmer nur in beschränktem Umfang steuerpflichtig. Sie zahlen Erbschaftsteuer ausschließlich für den Eigentumserwerb an bestimmten gesetzlich definierten Vermögenswerten, darunter grundsätzlich inländische Immobilien. Werden sie jedoch im Testament des Erblassers durch Vermächtnis mit solchen Immobilien bedacht, bleibt dies ausnahmsweise steuerfrei. Insofern besteht eine Gesetzeslücke. Grund dafür ist, dass beim Vermächtnis der Begünstigte nicht die Immobilie selbst, sondern nur einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dieser Immobilie erwirbt. Die Eigentumsumschreibung muss dann noch separat im Anschluss erfolgen und bedarf der notariellen Beurkundung. Anders verhält es sich, wenn ausländische Erben im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge inländischen Grundbesitz erhalten. Denn dann geht das Eigentum an der inländischen Immobilie direkt mit dem Tod des ausländischen Erblassers auf den ebenfalls ausländischen Erben über. Darauf fällt deutsche Erbschaftsteuer an.

Nach der Bestätigung durch den BFH kann die Praxis den steuerfreien Erwerb inländischer Immobilien durch ausländische Vermächtniseinsetzung als legales Gestaltungsmodell nutzen. Seit 2015 und dem Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung ist bei Erbfällen im EU-Ausland allerdings Vorsicht geboten:

In bestimmten EU-Ländern, z.B. Polen, entfaltet ein Vermächtnis direkte Wirkung. Das bedeutet, dass auch die durch Vermächtnis begünstigte Person direkt das Eigentum an dem inländischen Grundvermögen erbt. Ein steuerfreier Erwerb inländischer Immobilien ist dann nicht möglich.

BFH, Urteil vom 23.11.2022, II R 37/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 014/23 vom 28.02.2023)

BGH: Bundesgerichtshof bestätigt die Unterbringung eines "Reichsbürgers" in einem psychiatrischen Krankenhaus

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 7. Februar 2023 die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg weitgehend verworfen.

Das Landgericht hat den Angeklagten mit Urteil vom 1. September 2022 vom Vorwurf der versuchten Anstiftung zum Totschlag, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten in einer Vielzahl von Fällen sowie des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Zudem hat es mehrere im Eigentum des Angeklagten stehende Gegenstände, darunter ein Smartphone und einen Tabletcomputer, als Tatmittel eingezogen.

Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen war der Angeklagte davon überzeugt, das "Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force" ("SHAEPF"), das Hauptquartier der alliierten Streitkräfte in Nordwest- und Mitteleuropa während des Zweiten Weltkrieges ab Ende 1943, bestehe fort und sei die regierende Instanz in Deutschland; die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneinte er. Er nahm an, er sei vom früheren US-Präsidenten Trump zum "Commander" der US-Streitkräfte ernannt und mit der Ausübung von Hoheitsrechten auf deutschem Staatsgebiet beauftragt worden. Er sei berechtigt und verpflichtet, in Deutschland verbindliche Befehle zu erteilen und rechtsprechende Gewalt auszuüben. Der Angeklagte richtete im Internet Telegram-Kanäle ein, die jeweils mehrere tausend "Follower" – überwiegend aus dem Kreis anderer sogenannter "Reichsbürger" – hatten, um auf diesem Wege Befehle zu erteilen.



Im Herbst 2021 forderte er einen gesondert Verfolgten, der sich ratsuchend an ihn gewandt hatte, mittels einer in einen seiner Telegramkanäle eingestellten Audionachricht dazu auf, den Bürgermeister einer norddeutschen Kleinstadt zu töten, sofern dieser sich weiterhin weigere, das "Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission" im Rathaus auszulegen. Zudem verkündete er im Internet eine Vielzahl von "Todesurteilen" gegen Personen des öffentlichen Lebens, Polizeibeamte, Justizangehörige, einen Journalisten und weitere Personen, die sich aus seiner Sicht fehlerhaft verhalten hatten, etwa weil sie für Impfungen gegen das Corona-Virus eingetreten oder gegen Angehörige der Reichsbürgerszene vorgegangen waren. Der Angeklagte erwartete, dass Gleichgesinnte, die seine Autorität anerkannten, seine "Todesurteile" vollstrecken würden.

Das Landgericht ist – durch einen psychiatrischen Sachverständigen beraten – zu der Feststellung gelangt, dass der Angeklagte an einer Wahnerkrankung leidet und daher in schuldunfähigem Zustand handelte. Zugleich hat es angenommen, von dem Angeklagten seien krankheitsbedingt in Zukunft vergleichbare, als erheblich gewertete Taten zu erwarten, weshalb er für die Allge-

meinheit gefährlich sei. Es hat daher seine – unbefristete – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg hat der Angeklagte Revision eingelegt.

Die Überprüfung des Urteils durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat, soweit es die Annahme von Schuldunfähigkeit des Angeklagten und die Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anbelangt, keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Insofern hat der Senat das Rechtsmittel verworfen. Lediglich die Einziehungsentscheidung hat der Senat aufgehoben, weil das Landgericht diese nicht rechtsfehlerfrei begründet hat. Über die Einziehung wird daher eine andere Strafkammer des Landgerichts Oldenburg neu zu verhandeln und zu entscheiden haben.

BGH, Beschluss vom 07.02.2023 - 3 StR 501/22

Vorinstanz:

LG Oldenburg – 5 Ks 801 Js 35051/21 (8/22) – Urteil vom 01. 09.2022

(Quelle: BGH, PM Nr.043/2023 vom 06.03.2023)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Kostenentscheidung eines Sozialgerichts

Mit am 15.02.2023 veröffentlichtem Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Kostengrundentscheidung eines Sozialgerichts die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in seiner Ausprägung als Willkürverbot verletzt. Das Sozialgericht hat § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet.

Die im Bezug von Arbeitslosengeld II stehende Beschwerdeführerin erhob – nachdem das Jobcenter einen Kostenerstattungsantrag nicht beschieden hatte – nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist des § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG Untätigkeitsklage zum Sozialgericht. Nach Erledigung des Rechtsstreits lehnte das Sozialgericht ihren auf Erstattung außergerichtlicher Kosten gerichteten Antrag, ohne dass ein zureichender Grund für die verspätete Bescheidung bestanden hätte, ab und begründete dies im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführerin habe es pflichtwidrig versäumt, sich vor Einreichung der Klage nochmals an das Jobcenter zu wenden.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2020 wurden der Beschwerdeführerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bewilligt. Gegen diesen Bescheid legte sie erfolgreich Widerspruch ein, weil bei der Leistungsberechnung ein zu hohes Einkommen berücksichtigt worden war. Im Abhilfebescheid vom 29. Oktober 2020 traf das Jobcenter eine Kostenentscheidung, wonach der Beschwerdeführerin auf Antrag die Kosten für das Widerspruchsverfahren zu erstatten waren. Am 5. November 2020 stellte der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin beim Jobcenter einen Kostenfestsetzungsantrag.

Als das Jobcenter nach sechs Monaten noch keine Kostenfestsetzungsentscheidung getroffen hatte, erhob die Beschwerdeführerin am 7. Mai 2021 durch ihren Bevollmächtigten Untätigkeitsklage beim Sozialgericht mit dem Antrag, das Jobcenter zu verurteilen, über ihren Kostenfestsetzungsantrag zu entscheiden. Nachdem das

Save the Date: MAV-Sommerfest 2023



Freitag, 25. August 2023
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten,
Arnulfstr. 52, 80335 München**

Details folgen in Kürze .

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München
mit freundlicher Genehmigung

Jobcenter dem nachgekommen war, erklärten die Beschwerdeführerin und das Jobcenter den Rechtsstreit für erledigt. Die Beschwerdeführerin beantragte die Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten.

Mit angegriffenem Beschluss vom 29. Dezember 2021 lehnte das Sozialgericht den Antrag ab. Das Gericht habe nach billigem Ermessen durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. Da hierbei alle Umstände des Einzelfalls in die Entscheidungsfindung einbezogen werden könnten, sei nicht vornehmlich auf den Erfolg der Klage abzustellen. Eine Kostenerstattung entspreche hiernach nicht der Billigkeit. Weil die formalen Voraussetzungen der Zulässigkeit und Begründetheit der Untätigkeitsklage bei deren Erhebung regelmäßig vorlägen, führe eine Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Regel zu einer nicht ohne Weiteres hinzunehmenden Benachteiligung der Beklagtenseite, was dem Grundsatz des fairen Verfahrens evident widerspreche. Deshalb sei es von überwiegender Bedeutung, ob die Beklagtenseite durch ihr Verhalten unter Beachtung der die Klägerseite treffenden Schadensminderungsobliegenheit sowie einer eventuellen Mutwilligkeit Veranlassung zur Klage gegeben habe. Die Beschwerdeführerin habe sich vor Erhebung der Untätigkeitsklage nicht mehr an die Beklagte gewandt und sei damit ihrer Obliegenheit zur Schadensminderung nicht nachgekommen. Dies sei durch einfaches Anwaltsschreiben unter Setzung einer angemessenen Frist und Hinweis auf die dann ins Auge gefasste Rechtsfolge problemlos möglich gewesen. Die Klage erscheine auch mutwillig. Mutwillig handele derjenige, der von vornherein den kostspieligeren Weg wähle und sich nicht so verhalte, wie dies eine bemittelte Partei getan hätte. Ein verständiger Beteiligter wähle insbesondere den kostengünstigeren und im Regelfall schnelleren Weg der Nachfrage bei der Beklagten. Auch stehe das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung.

Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Verfassungsbeschwerde und rügt unter anderem die Verletzung des Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die Entscheidung des Sozialgerichts verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

1. Die im Ausgangsverfahren in Streit stehende Frage, wer die Kosten einer zulässigen und begründeten Untätigkeitsklage trägt, die sich nach Klageerhebung erledigt hat, richtet sich nach § 193 SGG. Das Sozialgericht entscheidet dabei nach billigem Ermessen aufgrund allgemeiner Grundsätze. Bei der Entscheidung über die Kosten nach Erledigung der Hauptsache ist grundsätzlich der Ausgang des Verfahrens auf Grundlage des Sach- und Streitstands zum Zeitpunkt der Erledigung maßgeblich.

Ist die Untätigkeitsklage - wie hier - aufgrund Fristablaufs und mangels zureichenden Grundes für die Verspätung zulässig und begründet, ist zwar nicht ausgeschlossen, dass das Gericht in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens aus Gründen der Billigkeit gleichwohl eine Kostenerstattung ablehnt. Hier hat das Sozialgericht das ihm eingeräumte Ermessen mit der Ablehnung der Kostenerstattung jedoch in nicht mehr nachvollziehbarer Weise gehandhabt. Es hat den seine Ermessensausübung leitenden Grundsatz, ein anwaltlich vertretener Leistungsempfänger sei grundsätzlich verpflichtet, sich vor Erhebung einer Untätigkeitsklage nochmals an den Leistungsträger zu wenden und deutlich zu machen, dass eine Entscheidung über einen Antrag oder Rechtsbehelf noch ausstehe und die Behörde bei weiterem Ausbleiben einer Entscheidung mit einer Untätigkeitsklage rechnen müsse, nicht nachvollziehbar aus dem geltenden Recht abgeleitet.

2. Eine allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, die Klageerhebung anzukündigen und nachzufragen, ob sie bald entscheide, findet keine Stütze im Gesetz und kann im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung auch auf keinen der Begründungsansätze des Sozialgerichts gestützt werden. Eine Pflicht, vor der Erhebung einer Untätigkeitsklage den Sachstand zu erfragen, besteht nicht generell, sondern nur unter besonderen Umständen des Einzelfalls.

Wenn nach Ablauf der Wartefrist mit der Erhebung einer zulässigen Untätigkeitsklage eine formale Rechtsposition ausgenutzt wird, verstößt dies grundsätzlich nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, weil der Gesetzgeber selbst geregelt hat, wie lange die Betroffenen zuwarten müssen. Wer nach Ablauf dieser Fristen klagt, handelt grundsätzlich nicht treuwidrig.

Die Erhebung der Untätigkeitsklage ohne erneute Fristsetzung durch die Bürgerin oder den Bürger ist auch nicht deshalb generell mutwillig, weil eine bemittelte Partei anders gehandelt hätte. Es ist schon nicht nachvollziehbar, inwiefern der von dem Sozialgericht angestellte Vergleich mit einer bemittelten Partei im vorliegenden Verfahren Bedeutung haben könnte, denn es geht hier nicht um Prozesskostenhilfe.

Auch aus dem angeführten Gebot der Rücksichtnahme mag sich zwar unter besonderen Umständen eine Pflicht ergeben, die Behörde vor Erhebung einer zulässigen und begründeten Untätigkeitsklage an den Fristablauf zu erinnern; hieraus wird jedoch keine generelle Nachfragepflicht abgeleitet. Eine solche hat das Sozialgericht nicht nachvollziehbar begründet.

Die Mutwilligkeit kann auch nicht mit dem Sozialgericht daraus abgeleitet werden, dass mit dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG ein „besseres Mittel“ zur Verfügung stehe. Dagegen spricht bereits, dass § 86b Abs. 2 SGG weitergehende Voraussetzungen statuiert. Insbesondere muss Eilbedürftigkeit bestehen. Die Untätigkeitsklage setzt hingegen keine Eilbedürftigkeit voraus.

3. Das Sozialgericht hat ein missbräuchliches Handeln der Beschwerdeführerin nicht dargelegt. Es hat keine Besonderheiten des Falles angeführt, die ihr Verhalten als einen Missbrauch von Rechten oder ein in sonstiger Weise unredliches oder gar sittenwidriges Verhalten erscheinen lassen könnten.

BVerfG, Beschluss vom 08.02.2023, 1 BvR 311/22

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 31/2023 vom 15.03.2023)

EuGH: DSGVO gilt auch für Offenlegungspflichten in Zivilverfahren

Am 2. März 2023 hat der EuGH zur Datenverarbeitung in Zivilprozessen entschieden (Rs. C 268/21). In dem streitgegenständlichen Verfahren geht es um die Anordnungsmöglichkeit des Gerichts zur Vorlage eines schriftlichen Dokuments (vgl. in Deutschland § 142 Abs. 1 S. 1 ZPO).



Das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts in Schweden (Högsta domstolen) umfasst zunächst die Frage, ob Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO Anwendung findet, wenn ein Gericht im Zivilverfahren die Offenlegung von Dokumenten als Beweismittel anordnet. Sollte dies der Fall sein, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob bei der Anordnung die Interessen von betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, zu berücksichtigen sind. Fraglich ist hierbei, ob insbesondere die DSGVO spezielle Anforderungen vorsieht.

Der EuGH stellte nun klar, dass Art. 6 Abs. 3 und 4 der DSGVO im Rahmen eines Zivilgerichtsverfahrens bei der Anordnung zur Vorlegung von Beweismitteln anwendbar ist, welche personenbezogene Daten Dritter enthalten. Dabei muss das Gericht eine Interessenabwägung durchführen. Diese soll sowohl den Umständen des Einzelfalls als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Ferner sind auch die Art des betreffenden Verfahrens sowie die Anforderungen, die aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO folgen, miteinzubeziehen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2023 v. 10.03.2023)

EuGH: Zwei autonome Rechte: Tägliche und wöchentliche Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben.



Ein Lokführer, der bei der ungarischen Eisenbahngesellschaft MÁV-START beschäftigt ist, klagt vor dem Gerichtshof Miskolc gegen die Entscheidung seiner Arbeitgeberin, ihm keine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden (auf die der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung pro 24-Stunden-Zeitraum Anspruch hat) zu gewähren, wenn diese Ruhezeit einer wöchentlichen Ruhezeit oder einer Urlaubszeit vorausgeht oder dieser nachfolgt. MÁV-START macht geltend, dass ihr Arbeitnehmer durch ihre Entscheidung in keiner Weise benachteiligt werde, da der im vorliegenden Fall anwendbare Tarifvertrag eine wöchentliche Mindestruhezeit gewähre, die mit mindestens 42 Stunden deutlich über der von der Richtlinie vorgegebenen (24 Stunden) liege.

Der Gerichtshof Miskolc möchte vom Gerichtshof unter anderem wissen, ob nach der Richtlinie eine mit einer wöchentlichen Ruhezeit zusammenhängend gewährte tägliche Ruhezeit Teil der wöchentlichen Ruhezeit ist.

In seinem Urteil vom 02. März 2023 stellt der Gerichtshof fest, dass die tägliche Ruhezeit und die wöchentliche Ruhezeit zwei autonome Rechte sind, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Die tägliche Ruhezeit ermöglicht es dem Arbeitnehmer, sich für eine bestimmte Anzahl von Stunden, die nicht nur zusammenhängen, sondern sich auch unmittelbar an eine Arbeitsperiode anschließen müssen, aus seiner Arbeitsumgebung zurückziehen. Die wöchentliche Ruhezeit ermöglicht es dem Arbeitnehmer, sich pro Siebentageszeitraum auszuruhen. Folglich ist den Arbeitnehmern die tatsächliche Inanspruchnahme beider Rechte zu gewährleisten.

Wäre die tägliche Ruhezeit hingegen Teil der wöchentlichen Ruhezeit, würde der Anspruch auf die tägliche Ruhezeit dadurch ausgehöhlt, dass dem Arbeitnehmer die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Ruhezeit vorenthalten würde, wenn er sein Recht auf wöchentliche Ruhezeit in Anspruch nimmt. Die Richtlinie beschränkt sich nicht darauf, allgemein eine Mindestdauer für das Recht auf eine wöchentliche Mindestruhezeit festzulegen, sondern stellt ausdrücklich klar, dass zu diesem Zeitraum der Zeitraum hinzukommt, der mit dem Recht auf tägliche Ruhezeit verknüpft ist. Daraus folgt, dass die tägliche Ruhezeit nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit

ist, sondern zu dieser hinzukommt, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht.

Der Gerichtshof stellt auch fest, dass die im Vergleich zur Richtlinie günstigeren Bestimmungen des ungarischen Rechts über die Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit dem Arbeitnehmer nicht andere Rechte nehmen können, die ihm diese Richtlinie gewährt, insbesondere nicht das Recht auf tägliche Ruhezeit. Daher muss die tägliche Ruhezeit unabhängig von der Dauer der in der anwendbaren nationalen Regelung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit gewährt werden.

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-477/21 | MÁV-START

(Quelle: EuGH, PM Nr. 39/23 vom 02.03.2023)



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Vorschau Programm 2023

- Dienstag, 18.04.2023** **„Der Klimawandel als Herausforderung für das (Öffentliche) Wirtschaftsrecht“**
Prof. Dr. Martin Burgi, LMU München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht, Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen
- Dienstag, 09.05.2023** **„Arbeitsunfall und Berufskrankheit“**
Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht, München
- Dienstag, 13.06.2023** **„Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten“**
Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und deutsches, internationales und vergleichendes Zivilverfahrensrecht
- Montag, 10.07.2023 (geänderter Termin)** **„Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“**
Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

Interessantes

BRAO-Reform: Reparatur bei Interessenkollision und was bei Sozietätswechsel zu beachten ist



Mit der BRAO-Reform sind Interessenkollision und Vorbefassungsverbote neu geregelt worden: In der Praxis spielt bei Sozietätswechseln vor allem die Frage eine Rolle, ob die Kanzleien Mandatslisten austauschen müssen, um Kollisionen zu verhindern. Inwieweit das neue Recht die Verschwiegenheitspflicht durchbricht, beleuchtet der Beitrag „Herausforderungen der Kollisionsprüfung beim Sozietätswechsel“ im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/interessenkollision-sozietatswechsel>).

Der Beitrag berücksichtigt auch die BRAO-Reparatur, die den Bundesrat passiert hat und nun in Kraft treten kann. Wissenschaftliche Mitarbeitende in Anwaltskanzleien werden während ihrer Juristenausbildung dann wie Stationsreferendare privilegiert.

Gender Pay Gap: weiterhin große Gehaltsunterschiede in der Rechts- und Steuerberatung

Der Equal Pay Day, in diesem Jahr am 7. März, markiert symbolisch den Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern. Für das Jahr 2022 beträgt der so genannte Gender Pay Gap 18 %. In der Rechts- und Steuerberatungsbranche ist er mit 32 % jedoch deutlich größer.



Die Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern für dieselben Tätigkeiten waren auch im Jahr 2022 deutlich. Rund 18 % mehr verdienen Männer im vergangenen Jahr. Bereinigt um Faktoren wie Branche, Führungsverantwortung und Arbeitszeit lag der so genannte Gender Pay Gap bei 7 %. Der Equal Pay Day markiert symbolisch den Tag, bis zu dem Frauen bei gleichem Gehalt faktisch umsonst gearbeitet hätten. Er lag in Deutschland in diesem Jahr

am 7.3.2023. Seit 2010 haben sich die Gehaltsunterschiede zwar etwas nivelliert, **Deutschland ist aber europaweit auf dem viertletzten Platz und damit immer noch eines der Schlusslichter**. Dies ergibt sich aus aktuellen Daten des Statistischen Bundesamts.

In der Rechts- und Steuerberatungsbranche ist der Gender Pay Gap nach wie vor erheblich größer. Nach einer aktuellen Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung beträgt der Gehaltsunterschied dort rund 32 %. Der Equal Pay Day liegt hier rechnerisch also erst am 7. April.

Auch die von der BRAK durchgeführte STAR-Untersuchung zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft belegt die Einkommensunterschiede zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Im Unterschied zur Studie des WSI werden bei STAR jedoch ausschließlich in Vollzeit tätige Personen betrachtet.

Statistisches Bundesamt, PM v. 6.3.2023

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_084_621.html

WSI-Studie zum Gender Pay Gap 2022 nach Branchen

https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008516/p_wsi_report_80_2023.pdf

Nitschke, BRAK-Magazin 2/2021, 8 (zum Gender Pay Gap in der Anwaltschaft auf Basis von STAR 2020)

<https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/magazin/2021/02/8/index.html>

Schultz, BRAK-Mitt. 2018, 223 (zur beruflichen Situation von Anwältinnen und zum Gender Pay Gap in der Anwaltschaft 2016/2017)

https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2019/tn3.pdf

Informationen zur STAR-Untersuchung

<https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2023 v. 9.3.2023)

Jahresbericht 2022 des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Jahresbericht 2022 in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht

Neben einer Auswahl bedeutsamer Entscheidungen aus dem Jahr 2022 und einem Ausblick auf anstehende Entscheidungen im hinteren Teil des Jahresberichts, werden die vielfältigen internationalen Bezüge, in denen das Bundesverfassungsgericht steht, im diesjährigen Bericht beleuchtet und seine Einbettung in die europäische und internationale Rechtsordnung sowie die weltweite Gemeinschaft der Verfassungsgerichte erläutert. Der Bericht stellt einzelne Verfahrensarten des Gerichts im internationalen Vergleich dar.

Wie in den Vorjahren informiert der Jahresbericht 2022 über nationale und internationale Treffen zum fachlichen Austausch, dieses Jahr ergänzt durch Gastbeiträge der beiden europäischen Gerichte, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sowie ausländischer Verfassungsgerichte.

Darüber hinaus finden sich im Jahresbericht grafisch aufbereitete Statistiken zu den Verfahrenszahlen, Informationen über das Gericht und die dort tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Jahresbericht 2022 ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts abrufbar <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/jahresberichte/jahresberichte.html>.

Die ebenfalls veröffentlichte Jahresvorausschau 2023 kann unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2023/vorausschau_2023.html abgerufen werden.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 30/2023 vom 08.03.2023)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

5. Bayerischer Mediationstag Save the date 19. Juni 2023

Auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministerium der Justiz findet am **19. Juni 2023** der **5. Bayerische Mediationstag** in der IHK-Akademie München statt. Kooperationspartner sind die Industrie- und Handelskammern in Bayern, die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, der Bayerische Anwaltverband und die MediationsZentrale München.

Das Motto des 5. Bayerischen Mediationstags wird "Wege zur Mediation" sein. Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige der rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft und der Justiz sowie an Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung und Vertreter der Wissenschaft.

Das Programm soll demnächst unter <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/Mediationstag/> veröffentlicht werden. Ebenso wird über die Möglichkeiten zur Teilnahme informiert.

Kundgebung gegen den Ukraine-Krieg: Justizminister Georg Eisenreich zeigt Solidarität mit Volk der Ukraine

Bei einer Kundgebung am 13. März 2023 gegen den Ukraine-Krieg auf dem Münchner Karlsplatz hat Bayerns Justizminister Georg Eisenreich Solidarität mit dem ukrainischen Volk gezeigt. Eisenreich in seinem Grußwort auf dem Münchner Karlsplatz: „Seit mehr als einem Jahr erleiden die Menschen in der Ukraine unvorstellbares Leid und Unrecht. Es gibt gezielte Attacken auf Zivilisten, Folter und andere grausame Kriegsverbrechen. Wladimir Putin führt einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Kriegsverbrecher müssen zur Verantwortung gezogen werden.“

Für Georg Eisenreich zeigen die Verbrechen Putins, wie wichtig ein unabhängiger und permanenter Internationaler Strafgerichtshof ist. Chefankläger Karim Khan habe bereits Untersuchungen zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen. Eisenreich: „Das Recht darf im Krieg nicht schweigen. Die Kriegsverbrecher müssen zur Verantwortung gezogen werden. Es ist ein langer und schwieriger Weg. Aber: Die Taten verjähren nicht.“ Der Organisatorin der Kundgebung, Valentyna De Maar, versicherte Eisenreich: „Ich möchte mich für die Einladung heute bedanken. Auf Putins Völkerrechtsbruch und Unterwerfungsversuch kann es nur eine Antwort geben: Solidarität mit der Ukraine und konsequente Unterstützung. Putin darf diesen Krieg nicht gewinnen.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM 45/23 vom 13.03.2023)

Personalia

Bayerisches Kabinett ernennt Dr. Karin Angerer zur neuen Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg

Das Bayerische Kabinett hat am 28. Februar 2023 die derzeitige Leiterin des Landesjustizprüfungsamts, Ministerialdirigentin Dr. Karin Angerer, zur künftigen Präsidentin des OLG Bamberg ernannt. Sie folgt am 01. September 2023 auf den noch amtierenden Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Lothar Schmitt, der dann in den Ruhestand treten wird.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 41/23 v. 28.02.2023)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

BRAK-Ausschuss Steuerrecht ergänzt Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte um einen Beitrag zum Führen eines Fahrtenbuchs ergänzt. Darin werden häufige Streitpunkte mit dem Finanzamt erläutert.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Überblick dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen sowie im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Im neu hinzugefügte Beitrag zum Fahrtenbuch wird dargestellt, was zum ordnungsgemäßen Führen eines Fahrtenbuchs bei einem zum Betriebsvermögen der Kanzlei gehörenden Fahrzeug nötig ist. Dabei wird insbesondere auf Punkte eingegangen, über die es häufig zu Streit mit dem Finanzamt kommt. Zudem gibt es Praxistipps und Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung des BFH zu dem Thema.

ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht>

(Quelle: BRAK, Ausschuss Steuerrecht, <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht>, letzter Zugriff 13.03.2023)

Verkehrsanwälte Info



Digitale Daten in Fahrzeugen: Heranziehung eines Unfallanalytikers

Das Ingenieurbüro Dr. Priester hat sich in einem Aufsatz mit der ereignisbezogenen Datenaufzeichnung (VO EU 2019/2144) – Digitale Daten in Fahrzeugen befasst. Daten in modernen Fahrzeugen, insbesondere die Daten aus dem Unfalldatenspeicher, geben dem technischen Sachverständigen wesentliche Informationen zum vorkollisionären Bewegungsverhalten der unfallbeteiligten Fahrzeuge. Deswegen empfiehlt es sich beim Vorhandensein von Daten des Unfalldatenspeichers und anderen digitalen Daten in Fahrzeugen einen Unfallanalytiker heranzuziehen, der über spezielle Kenntnisse in der Auslesung, Auswertung und Interpretation von Daten aus dem Unfalldatenspeicher verfügt.

Den vollständigen Beitrag finden Sie unter .

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Digitale-Daten-in-Fahrzeugen.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten: Arithmetisches Mittel zwischen Fraunhofer und Schwacke, Anmietzeitraum von 26 Tagen, geringer Fahrbedarf, kein Abzug der Eigensparnis i. H. v. 10 % bei geringer Fahrleistung (weniger als 1000 km)

Das AG Mitte kommt in seinem Urteil vom 30.12.2022 – 16 C 264/22 V – zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittel aus der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste zu ermitteln sind.

Im vorliegenden Fall hatte die Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten für die geltend gemachten 26 Tage, denn der Schädiger schuldet die Mietwagenkosten für den Zeitraum, der objektiv für die Reparatur bzw. bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich ist. Ausweislich des von der Geschädigten vorgelegten Gutachtens war vorliegend ein Wiederbeschaffungszeitraum von 14 bis 21 Tage angemessen. Der Zeitraum von 5 Tagen, der für die Erstellung des Sachverständigengutachtens erforderlich war, ist dem Wiederbeschaffungszeitraum von 21 Tagen hinzuzurechnen.

Der Anspruch ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil die geschädigte Person mit dem angemieteten Fahrzeug innerhalb der 28 Tage lediglich eine Strecke von 291 Kilometern zurückgelegt hat. Die geschädigte Person war täglich auf das Fahrzeug angewiesen, weil sie fast täglich Arztbesuche wahrnehmen musste und der gehbehinderte Ehemann der geschädigten Person ebenso mehrfach ärztliche Termine wahrnehmen musste.

Nach Ansicht des AG Mitte ist ein Abzug wegen Eigensparnis bei Fahrstrecken unter 1000 Kilometer nicht gerechtfertigt, da eine Eigensparnis in diesen Fällen kaum messbar ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Berlin-Mitte-Urteil-Az16C264_22-01-2023.pdf

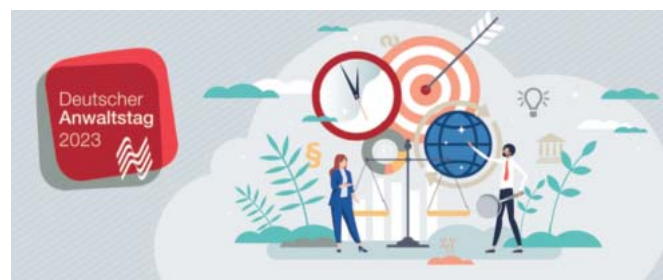
Aktivlegitimation bei Factoring: Auslegung der Abtretungsvereinbarung/Rechtsprechung zum Werkstattrisiko auch bei unbezahlter Rechnung anwendbar

Das AG Rheinbach legt in seinem Urteil 10.08.2022 – 10 C 91/21 – eine Abtretungsvereinbarung nach Treu und Glauben aus der Sicht eines objektiven Empfängers dahingehend aus, dass nicht nur der Umfang der Verwertbarkeit, sondern auch der Umfang der Abtretung insoweit beschränkt wurde, als dass die betreffende Haftpflichtversicherung die Versicherungsforderung als gegeben anerkennt, sodass die Forderung in der hier streitgegenständlichen Höhe bei der Kfz-Werkstatt verblieb. Zwar kann der Wortlaut genau genommen auch so verstanden werden, dass nur die Verwertung der Forderung und nicht die Abtretung an sich in ihrem Umfang dadurch beschränkt werden sollte. Dies wäre jedoch nicht sachgerecht. Denn der Factor kann nur ein Interesse an Forderungen haben, die er auch tatsächlich im Rahmen des Factorings verwerten kann.

Das AG Rheinbach vertritt die Auffassung, dass es für die Frage der Anwendbarkeit der Rechtsprechung zum Werkstattrisiko unerheblich ist, ob die Reparaturrechnung bereits bezahlt wurde.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Rheinbach-10C9121-08-2022.pdf

Neues vom DAV



Deutscher Anwaltstag 2023: Mit Recht nachhaltig Programm online abrufbar

Der Deutsche Anwaltstag wird vom **14. bis 16. Juni 2023 im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden** stattfinden. Unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ werden Sie sich in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufspraxis holen können. Vorgelagert wird es vom 12. bis 14. Juni wieder verschiedene Online-Formate geben.

Geboten werden über 70 Fachveranstaltungen von Agrarrecht bis Zivilverfahrensrecht, viele Netzwerk-Events und die große Fachausstellung AdvoTec im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden. Das komplette Programm für den Anwaltstag 2023 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Noch bis 12. April 2023 profitieren Sie vom Frühbucherrabatt.

Forum Anwaltsgeschichte: Programm im Rahmen des DAT 2023

Im Rahmen des DAT in Wiesbaden bietet das Forum Anwalts-geschichte, neben seiner Mitgliederversammlung am Freitag, den 16.07.2023, interessante Veranstaltungen an (Stand März 2023).

Führung im Hessischen Landesarchiv

Am Freitag, den 16.06.2023 findet von 11.00 - 12.00 Uhr eine Führung im Hessischen Landesarchiv statt. Dort werden die Unterlagen der hessischen Ministerien sowie aller Behörden, Gerichte und staatlichen Einrichtungen mit Zuständigkeit für ganz Hessen archiviert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Überlieferung zur NS-Zeit. Sämtliche Spruchkammerakten (Entnazifizierungsverfahren) und Wiedergutmachungsakten Hessens können eingesehen werden. Bei der Führung erfahren wir näheres über die für Juristen besonders interessanten Bestände und bekommen einen spannenden Einblick in die Aufgaben und Arbeitsweise eines modernen Staatsarchivs.

Die Teilnehmer*innenzahl ist begrenzt. Bitte melden Sie sich für diese Führung gesondert per E-Mail beim Forum Anwalts-geschichte unter mail@anwalts-geschichte.de an. Details: <https://anwaltstag.de/de/programm-2023/details/97402>

Vortrag: Das digitale Gedächtnis der Anwaltschaft – Archive und Archivierung im digitalen Zeitalter mit anschließender Diskussion

Das digitale Gedächtnis ist zum Idealbild im Alltag der Anwaltschaft geworden: Die Digitalisierung von Arbeitsabläufen und ihre nahtlose digitale Archivierung. Analoge Bestände werden mittels Retrodigitalisierung erschlossen. Aber wie steht es um Resilienz und Verlässlichkeit des digitalen Gedächtnisses? Wie verändern außerdem digitale Archive den Umgang mit Wissen und Erinnerung?

Vortrag am Freitag, den 16.06.2023 von 13:45 - 15:15 Uhr
Referent Jens Crueger, Digital - und Technologiehistoriker,
Digital-Historiker.de Heroldsbach
Moderation RA Dr. Tillmann Krach

Im Anschluss findet von 15.45 – 17.00 Uhr die Mitgliederversammlung des Forum Anwalts-geschichte statt.

(Quelle: <https://anwaltstag.de/de/programm-2023/> letzter Zugriff 06.03.2023; Rundschreiben 1/2023 des Forum Anwalts-geschichte vom März 2023)

Reform des BauGB – Ein erforderlicher Schritt, um Rechtsklarheit zu schaffen

Der DAV hat in einer Initiativstellungnahme (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-9-23-vorschlaege-zur-reform-des-baugb?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-9-23-baugb-novelle.pdf>) Vorschläge zur Reform des Baugesetzbuches veröffentlicht. Er hält es für sinnvoll, einige sich aus der Rechtsanwendungspraxis ergebende Fragen gesetzgeberisch zu klären.

In der Initiativstellungnahme werden insbesondere solche Regelungen angesprochen, die sich in der Praxis als fehleranfällig oder risikobehaftet erweisen und damit auch zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten in der Planung und zu Verzögerungen führen. Es ist erforderlich, insbesondere dort Rechtsklarheit und möglichst weitgehende Rechtssicherheit zu schaffen, wo sich die bestehenden Unsicherheiten als Investitionshemmnisse erweisen.

Doppelmitgliedschaft in Rechts- und Steuerberaterkammer?

Die große BRAO-Reform – seit 1. August 2022 in Kraft – macht vieles leichter, weil der Blick in das Gesetz nun Klarheit schafft, wo es früher schwierig war (so bei der Interessenkollision oder der Bürogemeinschaft). Aber nicht alles ist besser geworden: Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften mit Anwälten und Steuerberatern (bisher schon erlaubt!) benötigen im Falle der Beschränkung der Haftung kraft Rechtsform jetzt Zulassungen bei der Rechtsanwaltskammer und bei der Steuerberaterkammer – und auch viele Nur-Anwälte und Nur-Anwältinnen müssen nun Mitglied einer Steuerberaterkammer werden. Wie es zu diesen Doppelzulassungen kommen konnte, warum sie unverhältnismäßig sind, welche absurden Folgen sie für die Kammern haben und wie der Gesetzgeber mit einer klitzekleinen Änderung in der BRAO eine Doppelmitgliedschaft in einer fachfremden Kammer vermeiden kann, lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/Doppelzulassungen-in-Rechts-und-Steuerberaterkammern>).

Die Erhöhung der RVG-Gebühren: Die nächste Runde läuft – was denkt die Anwaltschaft

Die RVG-Gebühren sind zuletzt zum 1. Januar 2022 erhöht worden. Doch die nächste Anpassungsrunde ist bereits eingeleitet und natürlich geht es auch um strukturelle Veränderungen im RVG. Die Meinungen darüber, wie die Anpassung des RVG erfolgen soll, gehen durchaus in der gesamten Anwaltschaft auseinander, wie die Befragung des Soldan Instituts in der Anwaltschaft zeigen.

Was in der Anwaltschaft gedacht wird, zeigt der Bericht „Die Erhöhung der RVG- Gebühren – Alternativen zum Bittstellertum?“ von Prof. Dr. Matthias Kilian im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/erhoehung-rvg-gebuehren-alternativen>).

DAV-Stellungnahme zur Anerkennung der Elternschaft

Der DAV hat sich zum Gesetzgebungsvorschlag über die Anerkennung der Elternschaft geäußert, vgl. SN 07/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-7-23-europaeische-elternschaft?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-7-2023-europ-elternschaft.pdf>).

Der am 7. Dezember 2022 veröffentlichte Verordnungsvorschlag der EU-Kommission (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0695&from=DE>) sieht EU-weit einheitliche Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft, vor, vgl. EiÜ 42/22 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-42-2022>; 19/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-19-2021>. Das Gesetzesvorhaben bezweckt im Wesentlichen den Schutz der Rechte von Kindern, wenn diese von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen. Es soll sichergestellt sein, dass die in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Zeitaufwendige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sollen so vermieden werden. Der DAV begrüßt zwar den Vorschlag grundsätzlich, fordert aber Nachbesserungen bei der Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit, den Voraussetzungen für die mitgliedstaatliche Implementierung der Elternschaft, die in Drittstaaten begründet wurde sowie bei der Verpflichtung der jeweiligen Mitgliedstaaten, zur Begründung der Elternschaft Abstammungsstatute anderer Unionsländer anzuwenden. Nun müssen sich EU-Parlament und Rat zu dem Verordnungsentwurf positionieren.

Buchbesprechungen

Erbrecht

Joachim / Lange, Pflichtteilsrecht
4., völlig neu bearbeitete und wesentlich
erweiterte Auflage 2022, XXVII, 657 Seiten
Erich Schmidt Verlag, Euro 96,00
ISBN 978-3-503-20917-0 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-20918-7 (E-Book)



Herr Prof. Dr. Norbert Joachim ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Verkehrsrecht in Hannover und Honorarprofessor an der dortigen Leibniz Universität.

Herr Niels Lange ist Richter am Amtsgericht in Hamburg.

Beiden ist es deshalb ein Anliegen, das Pflichtteilsrecht aus sowohl anwaltlicher wie auch richterlicher Sicht darzustellen. Ihre Ausführungen sind praxisorientiert und mit zahlreichen Beispielen anschaulich erklärt. Das Pflichtteilsrecht wird grundlegend und verständlich vorgetragen. Mir gefielen vor allem das Kapitel „Grundlagen und Bedeutung“, in dem auch eine mögliche Reform des Pflichtteilsrechts diskutiert wird, das Kapitel „Der Schutz des nicht ausreichend bedachten Pflichtteilsberechtigten“, Stichwort: „Zusatzpflichtteil, § 2305 Satz 1 BGB“, und das Kapitel „Internationales Erbrecht und Pflichtteilsrecht“.

Die Autoren zeigen auf, wie Pflichtteilsansprüche durchgesetzt werden können, welche Einwendungen Aussicht auf Erfolg haben und geben ebenso Ratschläge, wie Pflichtteilsansprüche vermieden und gerichtliche Auseinandersetzungen verhindert werden können.

Besonders hilfreich für den Praktiker sind ihre gut umsetzbaren Musterschreiben am Ende des Werks. Das sind fast 100 Seiten Anhänge mit Mustern zu u.a. Pflichtteilsstrafklauseln, Ausschlagungserklärungen, Auskunftsbegleichen eines Pflichtteilsberechtigten bis hin zum Vorschlag für ein notarielles Nachlassverzeichnis.

Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich März 2022 und z.T. darüberhinaus berücksichtigt.

Wie die Autoren in ihrem Vorwort schreiben, möchten sie mit diesem Werk Richter, Anwälte und Notare aber ebenso Hochschullehrer, Studenten und Referendare ansprechen und ihnen eine zuverlässige Hilfe bieten. Das scheint mir sehr gelungen.

Das Werk mit der klaren, übersichtlichen Darstellung und den nachvollziehbaren Beispielen an Hand so manch eigener Fälle der Autoren ist allen Kollegen sehr zu empfehlen.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

WEG

Beck'sches Formularbuch
Wohnungseigentumsrecht
Buch. Hardcover (Leinen)
5., überarbeitete Auflage 2022, XXVI, 1350 S.
Mit Freischaltcode zum Download der
Formulare (ohne Anmerkungen)
C.H.BECK, Euro 169,00
ISBN 978-3-406-75716-7



Die Hausverwaltung fragt den Bewerber:

„Welche Ausbildung haben Sie?“

„Keine.“

„Was können Sie?“

„Nichts.“

„Wir rufen Sie an.“

„Ich werde nicht an das Telefon gehen.“

„Sie haben den Job!“

Für alle, die jetzt nicht wissen, ob sie lachen oder weinen sollen, hier die Empfehlung:

Lesen Sie einfach weiter und sie erfahren, wie sie Zucht und Ordnung in eine nihilistisch veranlagte Hausverwaltung bringen und äußerst

selbstbewusste und kreative Miteigentümer auf Spur bringen.

Nein, hier geht es nicht um Ringe aus einem verfilmten Roman oder der Verleihung der Ringe durch einen imperialen Staatspräsidenten an die Staatslenker der Nachbarstaaten.

Hier geht es um Vorbereitung. Um ein planvolles, formalisiertes Vorgehen, das Problem des Rechtsratsuchenden zu lösen. Zugegeben, ohne Hoffnung und Glück geht in einem Gerichtsprozess wenig. Aber zumindest können wir Rechtsanwälte versuchen, uns auf einen Rechtsstreit vorzubereiten.

Eine hervorragende Unterstützung hierfür liefert das Beck'sche Formularbuch Wohnungseigentumsrecht in 5. Auflage aus dem Jahr 2022.

Allein wenn es darum geht, mit dem Mandanten die Unterlagen vom Notar zu besprechen, die die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum betreffen, oder die Änderung von Teilungsvertrag – und Erklärung, bietet der Titel eine sehr gute Basis, mitzudiskutieren. Denn neben den Mustern werden sogenannte Anmerkungen gedruckt, die Auskunft geben, auf welche Punkte zu achten ist. Diese Anmerkungen ziehen sich durch das gesamte Werk und sind äußerst wertvolle Wegbegleiter während der Mandatsbearbeitung.

Richtig spannend wird es bei dem Kapitel Gemeinschaftsordnung. Hier gibt es unzählige Musterbeispiele für Gemeinschaftsordnungen als Orientierungshilfe. Angefangen von kleinen und großen Gemeinschaften, bis hin zu Mehrhausanlagen, reine Gewerbeanlagen und sogar Ferienhausanlagen.

Aber wir sind angetreten, Klarheit und Verantwortung in den Praxisdschungel des Wohnungseigentumsrechts zu bringen. Aus diesem Grund sind die Kapitel Rechnungswesen der Gemeinschaft, die Eigentümerversammlung, Verwalter und das Verfahrensrecht relevant.

Optisch einladend und vorbildlich formatiert, sind die Themenblöcke im Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Der lösungssuchende Anwalt kann mit seinem schweifenden Blick sofort erkennen, welche Themenpunkte für seine Falllösung in Betracht kommen könnten. Papierfarbe und verwendete Schriftart sorgen für einen augenfreundlichen Druck und Freude auch bei längerem Arbeiten mit dem Buch.

Auch die Themenauswahl überzeugt den Praktiker. Typische Eigentümerbeschlüsse wie Entlastung des Verwalters und die recht-

lichen Auswirkungen, sowie Sanierungsbeschluss oder auch Begrenzung der Redezeit etc. sind prägnant und für die Praxis darstellbar.

Diverse Checklisten für den Verwalter zur Vorbereitung und – leitung, sowie für den Verwalterwechsel, etc. runden den sehr guten Eindruck von diesem Titel ab. Über einen Freischaltcode können sämtliche Checklisten und Muster aus dem Internet heruntergeladen werden.

Auch in fachlicher Sicht ist das Formularbuch eine arbeits erleichternde Wohltat, da die Argumente kurz und knapp vorgestellt werden.

Und warum können wir über den Witz nur bis zum 30.11.2023 lachen? Weil ab dem 1.12.2023 nach § 19 II Nummer 6 WEG, die Wohnungseigentümer als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Verwaltung die Bestellung eines zertifizierten Verwalters verlangen können.

Wie es dann weitergeht, erfahren Sie in einer der nächsten Buchbesprechungen hier im Münchener Anwaltverein. Lesen Sie weiter.

RA Christian Koch, München

Digitalisierung

Sina Buhl,
Die Digitalisierung des Anwaltsberufs
1. Auflage 2022, 400 Seiten
Schriftenreihe des Bayerischen Anwaltverbandes, Band 6
Münchener Anwaltverein e.V., Euro 39,00
ISBN 978-3-9804829-3-6



In ihrer Dissertation von 2020, die 2022 in der Schriftenreihe des Bayerischen Anwaltverbandes veröffentlicht wurde, setzt sich die Autorin mit der Digitalisierung des Anwaltsberufs unter besonderer Berücksichtigung des besonderen elektronischen Anwaltspost-

fach auseinander und berücksichtigt dabei auch aktuelle Entwicklungen bis einschließlich November 2021.

Das Buch besteht aus einer Einleitung, einer Einführung und sieben Kapiteln. In der Einführung wird insbesondere betont, dass es sich nicht nur um eine rechtstheoretische Betrachtung handeln soll, sondern auch die praktischen Auswirkungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass es sich nicht um eine Betrachtung des elektronischen Rechtsverkehrs im Allgemeinen handelt, sondern die Autorin diesen aus der Perspektive der Anwaltschaft beleuchten will.

Kapitel 1 befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen und der Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dabei werden zunächst im Rahmen einer Begriffsbestimmung die Unterschiede zwischen E-Government, E-Justice und elektronischen Rechtsverkehr und deren jeweiligen Inhalte beschrieben. Dabei werden insbesondere auch die europarechtlichen Implikationen und Vorgaben beleuchtet, die Umsetzung als nationales Projekt in Deutschland beschrieben und ein Vergleich des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland und Österreich angestellt. Interessant ist daran nicht nur die unterschiedliche Vorgehensweise in den jeweiligen Ländern, sondern auch die Zeitpunkte, zu denen mit der Umsetzung begonnen und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglicht wurde, sowie auch der Vergleich der damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft (die sich insbesondere in erhöhten Kammerbeiträgen für Rechtsanwält*innen in Deutschland niedergeschlagen hat).

In Kapitel 2 werden die mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbundenen gesetzgeberischen Initiativen beschrieben, insbesondere die erforderliche Anpassung des BGB und der ZPO. Die Autorin behandelt darin auch die am europäischen Gesetzgeber geäußerte Kritik, dass dieser seinen Kompetenzbereich überspanne. Gegenstand der Kritik war die eIDAS-VO, mit der einheitliche Regelung für die im Rahmen der Wirtschaft notwendigen Identifikations- und Vertrauensdienste geschaffen werden sollten. Darüber hinaus setzt sich die Autorin auch mit der elektronischen Signatur als Voraussetzung für den elektronischen Rechtsverkehr auseinander und erläutert den Zweck und die Funktionen der elektronischen Signatur unter Berücksichtigung der Gesetzeshistorie einschließlich der relevanten europarechtlichen

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Rechtsakte (SigRL) und deren Umsetzung in nationales Recht (SigG, BGB, ZPO). Dabei wird bei der Erläuterung und Bewertung der jeweiligen gesetzlichen Änderung auch deren Relevanz für den elektronischen Rechtsverkehr besprochen und die an der jeweiligen Gesetzesänderung geäußerte Kritik aufgegriffen und bewertet. Im Rahmen der wesentlichen Änderungen der ZPO werden die Begriffe der E-Akte und des elektronischen Dokuments, die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation, das elektronische Empfangsbekanntnis und die Beweiskraft elektronischer Dokumente erläutert. In einem eigenen Abschnitt geht es um das besondere elektronische Anwaltspostfach, in dem insbesondere hervorgehoben wird, dass erst durch die gesetzliche Nutzungsverpflichtung für die Anwaltschaft ein Zustrom an beA-Nutzern festgestellt werden konnte, der „zuvor mangels Akzeptanz und fehlenden Anreizes ausgeblieben“ war. Die Autorin erläutert, wie das ERV-Gesetz Auswirkungen auf Justiz und Anwaltschaft hat und wichtige Voraussetzungen für weitere Gesetzesvorhaben geschaffen worden seien. Das Kapitel wird ergänzt durch Ausführungen zur eIDAS-VO und eine tabellarische Gegenüberstellung der Begriffe der elektronischen Signaturen in der eIDAS-VO und im SigG.

Kapitel 3 befasst sich mit den zivilprozessualen Aspekten im Einzelnen und beschreibt darin die Auswirkungen der Elektrifizierung auf die anwaltliche Praxis. Dabei geht es um die Justizkommunikation und Verfahrensabläufe und das elektronische Empfangsbekanntnis, wobei die Darstellung einerseits die Historie und den Zweck der relevanten Normen beschreibt, sich andererseits aber auch mit den praktischen Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit und prozessualen Folgen beschäftigt.

Für den praktischen Alltag im Anwaltsberuf ist vor allem Kapitel 4 interessant, dessen Gegenstand das besondere elektronische Anwaltspostfach ist. Nach einer kleinen historischen Zusammenfassung zu Vorläufern des beA, erster Kritik am beA (fehlende Nutzerfreundlichkeit, nicht gegebene einfache Handhabung und Bedienbarkeit für den Endanwender etc.) und den Kosten für die Anwaltschaft, befasst sich die Autorin in diesem Kapitel mit den praktischen Aspekten des Einsatzes des beA und den technischen Grundlagen. Für technisch interessierte Rechtsanwält*innen sei hier vor allem auf die Ausführungen zu den Kryptographieverfahren verwiesen, in denen symmetrische und asymmetrische Verschlüsselung beschrieben und erläutert werden und auch auf die unterschiedlichen Verschlüsselungsverfahren im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach, im besonderen Notarpostfach und im besonderen Behördenpostfach hingewie-

sen wird. Auch den Defiziten des beA ist ein Abschnitt gewidmet, in dem es einerseits um Sicherheitslücken aber auch um Implementierungsschwierigkeiten in Kanzleien geht. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass die einzige Möglichkeit zur Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs über das beA eine Nutzungsverpflichtung war. In einem weiteren Abschnitt setzt sich die Autorin mit den verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr auseinander. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Fernmeldegeheimnis in Art. 10 Abs. 1 GG und auf den datenschutzrechtlichen Rollen und Pflichten der Akteure im Zusammenhang mit der Nutzung des beA und der jeweiligen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, dem Abschluss von Auftragsbearbeitungsverträgen und sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen wie den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern sowie die Berücksichtigung der Betroffenenrechte. Nicht zuletzt werden auch europarechtliche Aspekte des beA, wie etwa die Grundfreiheiten, vorliegend konkret die Dienstleistungsfreiheit und deren Vereinbarkeit mit der Nutzungspflicht des beA, unter Berücksichtigung einschlägiger EuGH-Rechtsprechung beleuchtet. Kapitel 5 befasst sich mit Gerichtsentscheidungen und verfassungsrechtlichen Aspekten rund um die Nutzung des beA durch die Anwaltschaft. Darin geht es insbesondere um Verfassungsbeschwerden von Rechtsanwält*innen, die gegen die (zunächst nur passive) Nutzungspflicht des beA vorgehen wollten. Nach der ausführlichen Besprechung der relevanten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die verfassungsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzungspflicht des beA beleuchtet, wobei für die Einordnung der Diskussion zwischen der aktiven und passiven Nutzungspflicht unterschieden wird und die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit des § 130d ZPO mit der Berufsfreiheit in Art. 12 GG strukturiert (Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung) geprüft wird.

In Kapitel 6 setzt sich die Autorin mit der Digitalisierung als Treiber der Reformierung des Zivilprozesses auseinander. Nach einer kurzen Einleitung, in denen die Vorteile für die Justiz besprochen werden, insbesondere die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs und der Bearbeitung von Akten unabhängig vom Arbeitsort, wie sie in weiten Teilen bereits von Anwaltschaft praktiziert wird, folgen Überlegungen zur Beschleunigung und Effektivierung des Zivilprozesses. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Diskussion um das Schlagwort „Strukturierungsverpflichtung“ beschrieben und vertieft und deren Auswirkungen auf den Zivilprozess und die Tätigkeit der Anwaltschaft analysiert. Als Beispiele werden Verfahrensarten auf europäischer und internationa-

ler Ebene herangezogen, wie beispielsweise das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das europäische Mahnverfahren, das nur auf elektronischen Formularen basiert. In diesem Kapitel werden auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ und deren Auswirkungen auf den Zivilprozess unter Berücksichtigung der geltenden Prozessmaximen diskutiert. Es folgen Überlegungen zur Reformierung, wie beispielsweise ein umfassendes IT-System für Justiz und Rechtspflege, vergleichbar mit der elektronischen Gesundheitsakte, mit der Beschreibung von drei Varianten einer möglichen Umsetzung und entsprechender Zugriffs- und Bearbeitungsmöglichkeiten der verschiedenen involvierten Player.

Kapitel 7 enthält ein Fazit und die Zusammenfassung der Ergebnisse, in denen sich die Autorin insbesondere dafür ausspricht, die Zukunft der Rechtspflege progressiver und aktiv mit zu gestalten, um einerseits die Möglichkeiten des technischen Fortschritts zu nutzen und andererseits von den Effizienzgewinnen zu profitieren.

Die Autorin setzt sich mit den Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung der Anwaltschaft auseinander und stellt auch die bestehenden Diskussionen und Lösungsansätze anschaulich dar, ohne dabei zu theoretisch zu werden die Auswirkungen in der Praxis aus den Augen zu verlieren.

Auch aus technischer Sicht ist das Buch eine Bereicherung für Anwaltskolleg*innen, die sich dem Thema Digitalisierung und insbesondere dem „Kopfschmerzthema“ beA nähern und die Auswirkungen auf den Anwaltsberuf verstehen wollen. Besonders interessant ist dabei die übersichtliche Darstellung der Situation unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Historie, die einerseits die Notwendigkeit der Anpassung an neue technische Gegebenheiten thematisiert, andererseits aber auch den Anteil der Anwaltschaft an dieser notwendigen Innovation hervorhebt und die Informationen liefert, um in den Diskussionen, die noch kommen werden, fundierte und zielführende Lösungen zu finden. Durch die klare Aufteilung in verschiedene Kapitel mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten ist es auch ein praktisches Nachschlagewerk, das nicht auf die Eröffnung neuer Geschäftsmodelle für die Anwaltschaft abzielt, sondern den status quo beschreibt und die Anwaltschaft dazu anhalten will, die Art der Erbringung der eigenen Tätigkeit mitzugestalten.

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., Fachanwältin für Informationstechnologierecht, München





SAAL 1: MÄDCHEN UNTER BÄUMEN

Ausstellungsansicht in der Pinakothek der Moderne mit Werken von August Macke, Ida Applebroog und David Claerbout

Foto: Margarita Platis, Bayerische Staatsgemäldesammlungen

MAV-Führung:

Mix and Match DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN Teil 2

Pinakothek der Moderne

Donnerstag, 27. April 2023, um 18.15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Die neuen Nachbarschaften in der Pinakothek der Moderne bieten ein Potpourri von ungeahnter, aktueller Themenvielfalt und Relevanz.

Was hat das Gemälde „Kalimuna“ von Neo Rauch mit der Fotografie von Andreas Gursky „Börse“ zu tun?

Der Raum „Panoptikum“ zeigt nicht Karl Valentin, sondern den künstlerischen Ausschlag von Diversität, Ausgrenzung und Rassentheorien.

Gattungs- und epochenübergreifend findet ein Dialog zwischen dem Werk Lovis Corinth und Thomas Struth zum Thema „Familie“ statt.

Im Zeitalter von Globalisierung und Vernetzung möchte man mehr über den Zusammenhang zwischen Oskar Schlemmer und Luc Tuymans wissen.

35

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mix and Match. DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN Teil 2

Führung am 27.04.2023, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



36

"Leben? oder Theater?" ist das Lebenswerk der Künstlerin Charlotte Salomon (1917 Berlin – 1943 Auschwitz), das innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Flucht 1939 aus Berlin nach Südfrankreich entstanden ist. Dieses von ihr so genannte "Singspiel" besteht aus 1325 Blättern, die in drei Akte eingeteilt sind und Zeichnungen, Textzeilen sowie szenische Anmerkungen in Gouache umfassen. Das reichhaltige Konvolut, welches seit 1971 vom Jüdischen Museum in Amsterdam aufgearbeitet und verwaltet wird, ist nicht nur ein herausragendes künstlerisches Werk des 20. Jahrhunderts, sondern gibt gleichzeitig auf einzigartige Weise Aufschluss über Salomons wendungsreiches und selbstbestimmtes Leben. Es besticht durch die Vielfalt von Salomons Bildern sowie durch die reichen Bezüge zu Kunst, Film, Musik und Philosophie ihrer Zeit.

Die Erzählform von "Leben? oder Theater?" ist bis heute aktuell geblieben. Die Illustrationen und Texte fügen sich wie Szenenbilder einer Theaterinszenierung oder eines Drehbuchs zusammen und nehmen gleichzeitig den hybriden Charakter aus Text- und Bildebene von Graphic

MAV-Führung:

Charlotte Salomon Leben? oder Theater?

Lenbachhaus
Donnerstag, 11. Mai 2023, um 16:15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/besuchen/allgemeine-informationen>

Abb.: Charlotte Salomon, Gouache aus "Leben? oder Theater?" (M004351), 1940-1942
Sammlung Jüdisches Museum Amsterdam, Museum Amsterdam
© Charlotte Salomon Foundation

Novels vorweg. Die Figuren des Werks beruhen auf Salomons persönlichem Umfeld, sind von ihr jedoch subjektiv herausgearbeitet und somit zu fiktiven Charakteren abstrahiert. Auch die Erzählung selbst ist nicht als autobiographischer Tatsachenbericht zu verstehen, sondern bringt unterschiedliche Situationen und Lebensumstände in einen freien Sinnzusammenhang. So gibt Salomon in ihrem "Singspiel" vor allem den zwischenmenschlichen Begebenheiten ihres Lebens Bedeutung; die Bedrohungen der NS-Zeit bilden den Hintergrund, vor dem sich ihre Erzählung entfaltet.

"Leben? oder Theater?" zeugt durch innovative und kraftvolle Bildfindungen sowie feine ironische Nuancen von einer selbstbewussten künstlerischen Praxis. Auch außerhalb ihrer Kunst tritt Salomon – trotz familiärer Schicksalsschläge und antisemitischer Verfolgung – als souveräne Protagonistin ihres Handelns in Erscheinung. Ihr Lebenswerk bietet so einen einmaligen Einblick in das komplexe und gewaltsam verkürzte Leben einer jungen Künstlerin. (Text: Presstext Lenbachhaus)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Charlotte Salomon. Leben? Oder Theater?

Führung am 11.05.2023, 16:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Cy Twombly, „Untitled (Roses)“ (Detail), 2008

3 Teile; Acryl und Kreide auf Holz, 330 x 990,3 cm
 Udo und Anette Brandhorst Sammlung
 © Cy Twombly Foundation
 Foto: Haydar Koyupinar,
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
 Museum Brandhorst, München

MAV-Führung:

La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly

Museum Brandhorst

Donnerstag, 29. Juni 2023, um 18.15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/>

Mit einer von Cy Twomblys Rosenbildern inspirierten Ausstellung beteiligt sich das Museum Brandhorst am stadtweiten **Flower Power Festival**.

Twombly schuf die Serie „Untitled [Roses]“ eigens für einen Saal des 2009 eröffneten Museums. Ausgehend von Twomblys poetisch aufgefassten Sujets wie Tod, Freiheit, Einsamkeit und Erotik versammelt die Schau Arbeiten weiterer Künstler*innen, darunter Jennifer Packer, Ellsworth Kelly, Georgia O'Keefe, Gabriele Münter und nicht zuletzt Claude Monet, der mit seinen berühmten Seerosen von 1915 vertreten ist.

Dieses Bouquet aus Werken der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und externen Leihgaben offenbart die komplexen, auch widersprüchlichen Motive zahlreicher Künstler*innen, die sich seit Jahrhunderten mit Blumendarstellung auseinandersetzen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

La vie en rose. Brueghel, Monet, Twombly

Führung am 29.06.2023, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	38	Praktikumsstellen gesucht	40
Bürogemeinschaften	38	Übersetzungsbüros.....	41
Vermietung.....	39	Anzeigeneinformationen	41
Kanzleiübergabe	40		
Termins-/Prozessvertretung	40		
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	40	Die ab 1. Januar 2023 gültigen Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de .	
Dienstleistungen	40		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Mai 2023: 11. April 2023

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

**ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT**

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere Fortführung auch laufender Mandate eines ausscheidenden Kollegen, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich zeitlichen Umfangs und Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotenzial.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft/Sozietät im Lehel

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel,

mit **Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Wien.**

Wir sind Mitglied der Apraxa-Genossenschaft (www.apraxa.de) und Kooperationspartner von zahlreichen Rechtsschutzversicherungen.

Wir stellen ab dem 01.05.2023, (bei Bedarf auch früher), 1-3 repräsentative Räume (ca. zw. 8 qm u. ca. 16 qm) für 1 bis 3 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin können der separate Besprechungsraum (19 qm), und die weiteren Kanzleiräumlichkeiten (Küche, Dusche, etc.) selbstverständlich mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Sekretariatsunterstützung wäre evtl. möglich, Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation bzw. gemeinsamer Außenaustritt ist möglich. Überhangmandate können im Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht auch im Arbeitsrecht evtl. abgegeben werden. Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek, und Beck Online) sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
D-80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: info@kpr-legal.eu

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten werden Räumlichkeiten unterschiedlicher Größe, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233, E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de

Ein oder zwei Zimmer in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberatungskanzlei im südlichen Innenstadtbereich (Sendling) bietet **ab sofort** ein oder zwei helle Zimmer (**ca. 16 und 17 qm**) zu günstigen Konditionen (**Kaltmiete 13,50 €/qm zzgl. NK**) an. Es handelt sich um ein jeweils voll möbliertes (Schreibtisch, Bürostuhl, Aktenschränke) Einzel- und Doppel- oder Besprechungszimmer inkl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen (Empfang, Teeküche, Garderobe usw.). Darüber hinaus verfügt die Kanzlei über ein großzügiges Archiv. Ein Aufzug ist vorhanden. Auf Wunsch kann ggf. ein Tiefgaragenstellplatz angemietet werden. Die Kanzlei liegt äußerst verkehrsgünstig unmittelbar an der **U-Bahn Haltestelle Partnachplatz der Linie U6**.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Hr. RA/StB Öller unter **089/599767960** oder **s.oeller@oeller-kanzlei.de**.



MESSER LAW ist eine auf die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts spezialisierte Kanzlei, die zwischen Marienplatz und Sendlinger Tor in der Fußgängerzone liegt. Wir suchen einen engagierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) für Bürogemeinschaft

gerne mit Fachanwaltszulassung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, IT-Recht oder angrenzenden Rechtsgebieten für eine Bürogemeinschaft und gegenseitige Synergien sowie Urlaubsvertretungen. Da wir gegenwärtig mehr als ausgelastet sind, können einige Mandate abgegeben werden. Wir bieten einen sehr schönen hellen ca. 24 qm großen Büroraum, der vom Eingangsbereich direkt begehbar und mit neuem Holzparkett ausgestattet ist, sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz, welcher mit USM Haller-Möbeln und Vitra-Stühlen eingerichtet ist. Die gesamte Kanzleinfrastruktur kann nach Vereinbarung mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter: **089/33038010** oder über Ihre Kontaktaufnahme unter **messer@messerlaw.de**. Sollten Sie Interesse an einem Wechsel aus einer bestehenden Kanzlei haben und bereits über eigene Mandate verfügen, freuen wir uns ebenso über Ihren Anruf.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Vermietung

Miet- und WEG-rechtlich ausgerichtete RA-Einzelkanzlei in sehr guter ruhiger Altstadtlage mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel Marienplatz, Sendlinger Tor bietet die Mitnutzung der Kanzleiräume an RA/in in flexibler Art und Weise an. Angeboten wird ein separates Anwaltszimmer von ca. 18,5 m² mit allen erforderlichen Anschlüssen zur Allein – oder Mitnutzung.

Das Angebot richtet sich an KollegInnen, die einen eigenen Kanzleisitz oder auch eine Desk-Share-Lösung suchen. Gerne auch BerufsanfängerInnen, die Erfahrungen sammeln möchten und auf der Suche nach einer Kanzlei in Bestlage sind. Auch Mandate können abgegeben werden zur eigenständigen Bearbeitung. Die Übernahme der eingeführten Spezialkanzlei ist auf Sicht ebenfalls möglich.

Die Infrastruktur kann auf Wunsch gegen eine faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte für weitere Details oder Besichtigungswunsch per E-Mail an kanzleiraum@kcs-muenchen.de.

Vermietung**Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München**

Wir bieten im Zentrum Münchens, Gerichtsnähe, die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 20 / April 2023.

In unseren Räumlichkeiten (Hermann-Schmid-Straße 10, 3. Etage) können noch **zwei große Räume** (28 qm und 21 qm) zusammen oder einzeln für einen oder zwei Rechtsanwaltskollegen (m/w/d) gemietet werden. Sehr **zentral** gegenüber Theresienwiese gelegen. Fußläufig innerhalb von ca. 5 Minuten von U-Bahn-Station Goetheplatz erreichbar.

Ansprechpartner ist Herr Patentanwalt Dr. Meitinger (0160-90117262; office@meitingerIP.de; info@patent247.de).

Repräsentative Kanzleiräume in der Münchner Innenstadt

Wir vermieten in unserer Rechtsanwaltskanzlei in bester Innenstadtlage (Gerichtsnähe) einen Büroraum mit ca. 23 qm. Ein weiterer Raum (z.B. zu Nutzung als Sekretariat) kann gesondert angemietet werden. Die Räume können auch zwischen mehreren Kollegen geteilt werden. Ein Besprechungszimmer steht zur Mitnutzung zur Verfügung.

Anfragen bitten wir an den MAV unter Chiffre Nr. 19 / April 2023. zu richten

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 18/ April 2023 an den MAV.

Kanzleiübergabe

Kanzlei – Startup

**Sie suchen Chancen zur Selbstverwirklichung?
Wir bieten Ihnen Möglichkeiten dafür!**

Was Ihre neue Stelle so besonders macht:

- Life-work-balance gehört bereits jetzt zur Kultur der Kanzlei.
- Ein solventer Mandantenstamm ist vorhanden (= Startkapital).
- Sie bestimmen das Maß der Selbstständigkeit ab Beginn der Zusammenarbeit.
- Durch die optionale Mitarbeit der erfahrenen Kollegen ist das Haftungsrisiko extrem minimiert.
- Einsatzort am Tegernsee.

Sie erreichen uns über info@ra-walch.de.

Termins- und Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

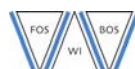
Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufshochschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
 Fax: 089-36 10 60 41
 E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik****Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
 Rindermarkt 7, 80331 München
 Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
 info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

**Jetzt spenden!**

Starke Erdbeben haben in der Türkei und Syrien ein unvorstellbares Ausmaß der Zerstörung hinterlassen. Tausende Menschen sind tot und Zehntausende verletzt. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und medizinischer Hilfe. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende!**

 Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
 Jetzt spenden: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Aktion Deutschland Hilft
 Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
 Schriftgröße 8 Pt
 Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 480,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
 (Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
 (Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
 Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
 Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
 Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
 farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
 pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
 aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
 bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Mai 2023: 11. April 2023

Diese Anwältin kann Ihre Software
Ihrer **Arbeitsweise anpassen**. Sie
ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



RA-MICRO Kanzleisoftware

Alles, was Anwält:innen brauchen

Keine versteckten
Kosten

Alle Kanzleibereiche
miteinander verzahnt

Digital oder hybrid
arbeiten – je nach Bedarf

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

www.ra-micro.de/
empfehlen

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

RA-micro